

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT



PRÜFUNG
DER
KREISRECHNUNG 2015

BAD DÜRKHEIM, DEN 25.10.2016

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	Allgemeines	1
2.	Jahresabschluss 2015	1
2.1	Erstellung und Aufbau	1
2.2	Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick	2
2.2.1	Ergebnisrechnung	2
2.2.2	Finanzrechnung	5
2.2.3	Bilanz	6
2.2.4	Haushaltsausgleich	8
2.2.5	Verschuldung des Landkreises	9
2.2.5.1	Investitionskredite	9
2.2.5.2	Liquiditätskredite	9
2.2.6	Doppische Kennzahlen einer Jahresabschlussanalyse	10
3.	Einzelfeststellungen	11
3.1	Unvermutete Kassenprüfungen	11
3.1.1	Prüfung der Kreiskasse am 19.05.2016	11
3.1.1.1	Kassenbestandsaufnahme	11
3.1.1.2	Nutzung von Kreditkarte und PayPal	13
3.1.2	Zahlstellen und Handvorschüsse im Hause	15
3.1.3	Zahlstelle der Kfz-Zulassungsstelle in Grünstadt	15
3.1.4	Zahlstelle beim Gesundheitsamt	16
3.1.5	Handvorschüsse bei den Schulen des Landkreises	16
3.1.6	Sonderkasse mit Zahlstelle beim Kreiskrankenhaus Grünstadt	16
3.1.7	Sonderkasse und Zahlstelle beim AWB DÜW	18
3.2	Periodengerechte Zuordnung von Erträgen	23
3.3	Forderungen	25
3.4	Anwesen Weinstraße Süd 33	27
3.4.1	Mietverhältnis und -kosten	27
3.4.2	Umbaumaßnahme im Jahr 2015	28
3.4.2.1	Kosten	28
3.4.2.2	Feststellung der Anordnungen	30
3.4.2.3	Vergaben	31
3.4.2.3.1	Leistungsbeschreibungen	31
3.4.2.3.2	Anzahl der Angebote	32
3.4.2.4	Verträge	32
3.4.2.5	Abnahmen nach § 12 VOB/B	33
3.4.2.6	Fazit	33
3.5.	Kindertagesstätten	35
3.5.1	Landeszuweisungen zu den Personalkosten für Kindertagesstätten	36
3.5.2	Prüfung von Verwendungsnachweisen	37
3.5.3	Übernahme von Sachkosten	41
3.6	Kindertagespflege	43
3.6.1	Gewährung von laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen	44
3.6.2	Berechnung der Elternbeiträge	45
3.7	Hilfe zur Pflege	49
3.7.1	Einsatz von Einkommen	50
3.7.1.1	Wohngeld	50
3.7.1.2	Sonstiges Einkommen	52
3.7.2	Einsatz von Vermögen	53
3.7.3	Unterhalt	55

3.7.4	Heranziehung der Eltern und Einsatz von geerbtem Vermögen	57
3.7.5	Sonstige Feststellungen	58
3.7.6	Einbindung von Pflegestützpunkten	60
3.8	Landespflegegeld	61
3.9	Landesblindengeld	64
4.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	67

ANLAGEN

- 1 Doppische Kennzahlen einer Jahresabschlussanalyse
- 2 Tagesabschluss, Abgleich Zahlungswege/Doppik
- 3 Tagesabschluss, Hauptbuchauszug
- 4 Baumaßnahme Weinstraße Süd 33

Abkürzungsverzeichnis

AAG	Aufwendungsausgleichgesetz
AGKJHG	Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
AWB DÜW	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Bad Dürkheim
BEEG	Bundeselterngeld- und elternzeitgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KitaG	Kindertagesstättengesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KVHS	Kreisvolkshochschule
LBlindenGG	Landesblindengeldgesetz
LKO	Landkreisordnung
LPfIGG	Landespflegegeldgesetz
LVO	Landesverordnung
MinBl.	Ministerialblatt
MuschG	Mutterschutzgesetz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe -
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung -
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe -
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
USt	Umsatzsteuer
VgV	Vergabeverordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A -
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B -
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A -
VOL/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil B -
VV	Verwaltungsvorschrift

1. Allgemeines

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RGPA) der Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat die Kreisrechnung 2015 gem. § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Der Bericht über die Ergebnisse der Prüfung dient als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrates sowie der Kreisbeigeordneten (§ 114 GemO).

Wegen der umfangreichen Prüfungsunterlagen wurde die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkt. Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind im Prüfungsbericht nicht enthalten.

Unvermutete Kassenprüfungen wurden bei der Kreiskasse selbst, den Sonderkassen des Kreiskrankenhauses und des AWB DÜW sowie sämtlichen Zahlstellen durchgeführt. Verschiedene Handvorschüsse wurden ebenfalls geprüft.

Soweit Fehler im Verwaltungshandeln festzustellen waren, wird im Prüfungsbericht kurz auf die Notwendigkeit zur Einleitung entsprechender Maßnahmen hingewiesen.

2. Jahresabschluss 2015

2.1 Erstellung und Aufbau

Der Jahresabschluss besteht gem. § 108 Abs. 2 und 3 GemO aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,

- der Bilanz und
- dem Anhang sowie
- den beizufügenden Anlagen (Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht gem. § 90 Abs. 2 GemO, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht sowie Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen).

Der Jahresabschluss ist gem. § 57 LKO i.V.m. § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und der Kreistag hat nach § 57 LKO i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 23.06.2016 fristgerecht aufgestellt und dem RGPA am 05.07.2016 zur Prüfung vorgelegt.

2.2 Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick

2.2.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung, vergleichbar mit der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, soll den Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig abbilden. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in die Bilanz ein und verändert unmittelbar das Eigenkapital.

Erträge

Nach der Planung wurden Erträge i.H.v. 171,70 Mio. € erwartet, wobei die Jahresrechnung 2015 tatsächlich mit Erträgen i.H.v. 181,75 Mio. € abgeschlossen wurde:

Konten- gruppe/ Kontenart	Ertragsarten	2015	
		Plan	Ergebnis
		- € -	
40	Steuern und ähnliche Abgaben	0,0	1.626,1
41	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	110.979.987,0	113.123.389,6
	<i>davon insbesondere:</i>		
411	- Schlüsselzuweisungen	25.793.100,0	25.327.310,0
411	- Investitionsschlüsselzuweisungen	930.800,0	976.825,0
415	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	2.514.482,0	2.490.234,1
416	- Kreisumlage	55.005.100,0	55.044.411,0
42	Erträge der sozialen Sicherung	50.743.000,0	56.263.945,1
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.637.300,0	3.707.747,2
441	Privatrechtliche Leistungsentgelte	301.890,0	401.560,4
442	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.359.800,0	2.985.413,1
46	Sonstige laufende Erträge	1.529.624,0	3.564.781,9
	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	170.551.601,0	180.048.463,4
47	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	1.145.200,0	1.705.841,3
499	Außerordentliche Erträge	0,0	0,0
	Insgesamt	171.696.801,0	181.754.304,6

Aufwendungen

Die Aufwendungen beliefen sich auf 180,34 Mio. € und lagen somit um 0,58 Mio. € unter dem geplanten Betrag von 180,92 Mio. €

Konten- gruppe/ Kontenart/ Konto	Aufwandsarten	2015	
		Plan	Ergebnis
		- € -	
50	Personalaufwendungen	22.737.814,0	21.429.099,0
51	Versorgungsaufwendungen	2.037.036,0	1.800.615,2
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.827.910,0	13.139.284,4
	<i>davon insbesondere:</i>		
522	<i>- Energie/Wasser/Abwasser/Abfall</i>	<i>2.060.000,0</i>	<i>1.746.256,0</i>
5231	<i>- Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen</i>	<i>3.587.400,0</i>	<i>2.533.820,4</i>
52325	<i>- Aufwendungen für Reinigung</i>	<i>1.201.500,0</i>	<i>1.166.485,8</i>
524	<i>- Schülerbeförderungskosten</i>	<i>3.190.000,0</i>	<i>3.249.748,5</i>
53	Bilanzielle Abschreibungen	6.437.835,0	6.310.584,8
	<i>davon:</i>		
534	<i>- auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>	<i>2.195.800,0</i>	<i>2.271.948,2</i>
535	<i>- auf das Infrastrukturvermögen</i>	<i>1.828.128,0</i>	<i>1.779.195,7</i>
54	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	39.015.700,0	38.799.256,1
55	Aufwendungen der sozialen Sicherung	87.172.040,0	89.507.918,9
56	Sonstige laufende Aufwendungen	2.885.095,0	4.858.515,5
	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	175.113.430,0	175.845.274,0
57	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	5.809.600,0	4.499.277,6
599	Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0
Insgesamt		180.923.030,0	180.344.551,6

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015 schloss mit einem Überschuss von 1,41 Mio. € ab. Gegenüber der Haushaltsplanung mit einem geplanten Fehlbetrag von 9,23 Mio. € ergab sich insoweit eine Verbesserung um 10,64 Mio. € (siehe auch Ausführungen unter den Nrn. 2.2.4 und 3.2).

Ertrags- und Aufwandsarten	2015	
	Plan	Ergebnis
	- € -	
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	170.551.601,0	180.048.463,4
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	175.113.430,0	175.845.274,0
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-4.561.829,0	4.203.189,3
Finanzergebnis	-4.664.400,0	-2.793.436,3
Ordentliches Ergebnis	-9.226.229,0	1.409.753,0
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0
Jahresergebnis	-9.226.229,0	1.409.753,0

2.2.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung beinhaltet Ein- und Auszahlungen auf der Basis von Ist-Werten. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen reichte erstmals seit Einführung der Doppik zum 01.01.2008 aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO). Die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen waren um 6,20 Mio. € höher als die entsprechenden Auszahlungen. Der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen i.H.v. 6,20 Mio. € lag um 11,31 Mio. € über dem negativen Planansatz von 5,11 Mio. €.

Die Einzahlungen aus Verwaltungs- und Investitionstätigkeit reichten nicht zur Deckung der entsprechenden Auszahlungen aus. Der Finanzmittel-

fehlbetrag musste durch die Aufnahme von Liquiditäts- und Investitionskrediten gedeckt werden (siehe Nr. 2.2.5):

Konten- gruppe/-art	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2015	
		Plan	Ergebnis
		- € -	
	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-5.106.137,0	6.199.718,3
	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.981.000,0	1.361.128,6
	<i>davon:</i>		
681	- Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.981.000,0	1.357.984,6
	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.844.950,0	5.683.505,8
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.863.950,0	-4.322.377,2
	Finanzmittelfehlbetrag/ -überschuss	-16.970.087,0	1.877.341,1
691, 692	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	11.863.950,0	6.972.000,0
791, 792	Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	3.633.400,0	3.016.821,3
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	8.230.550,0	3.955.178,7

2.2.3 Bilanz

Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ hat sich gegenüber der Schlussbilanz des Haushaltsjahres 2014 um 1.409.753,02 € (2,46 %) verringert und beläuft sich nunmehr auf 55.892.627,50 €. Bei dem Betrag von 1.409.753,02 € handelt es sich um den Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung 2015.

Die Summen der wesentlichen Bilanzpositionen stellen sich zum 31.12.2015 wie folgt dar:

Aktiva	31.12.2015	in %	31.12.2014	in %
Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände	14.706.490,94 €	4,74	14.089.733,94 €	4,54
Sachanlagen	186.940.815,50 €	60,29	188.841.656,04 €	60,81
Finanzanlagen	22.448.075,74 €	7,24	24.013.442,25 €	7,73
Summe Anlagevermögen	224.095.382,18 €	72,27	226.944.832,23 €	73,08
Umlaufvermögen				
Vorräte	0,00 €	0,00	0,00 €	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	22.471.259,32 €	7,25	22.450.360,19 €	7,23
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.413.298,67 €	1,75	1.782.712,06 €	0,57
Summe Umlaufvermögen	27.884.557,99 €	8,99	24.233.072,25 €	7,80
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.207.690,23 €	0,71	2.050.023,15 €	0,66
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	55.892.627,50 €	18,03	57.302.380,52 €	18,45
Bilanzsumme Aktiva	310.080.257,90 €	100,00	310.530.308,15 €	100,00
Passiva	31.12.2015	in %	31.12.2014	in %
Eigenkapital	0,00 €	0,00	0,00 €	0,00
Sonderposten	82.004.299,85 €	26,45	84.244.162,38 €	27,13
Rückstellungen				
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	32.003.051,06 €	10,32	32.746.306,33 €	10,55
Sonstige Rückstellungen	2.809.820,07 €	0,91	2.036.113,23 €	0,66
Summe Rückstellungen	34.812.871,13 €	11,23	34.782.419,56 €	11,20
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	66.563.114,75 €	21,47	62.610.353,03 €	20,16
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	108.000.000,00 €	34,83	110.000.000,00 €	35,42
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	597.878,09 €	0,19	922.844,14 €	0,30
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	775.975,77 €	0,25	454.056,35 €	0,15
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00	0,00 €	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden	1.299,72 €	0,00	3.370,37 €	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	13.549.170,95 €	4,37	13.819.578,89 €	4,45
Sonstige Verbindlichkeiten	3.203.965,20 €	1,03	2.917.143,42 €	0,94
Summe Verbindlichkeiten	192.691.404,48 €	62,14	190.727.346,20 €	61,42
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	571.682,44 €	0,18	776.380,01 €	0,25
Bilanzsumme Passiva	310.080.257,90 €	100,00	310.530.308,15 €	100,00

2.2.4 Haushaltsausgleich

Gem. § 18 Abs. 2 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn:

1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist,
2. in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken und
3. in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) auszuweisen ist.

Der Haushaltsausgleich wurde nicht erreicht:

- Die Ergebnisrechnung 2015 schließt zwar statt mit einem geplanten Fehlbetrag i.H.v. 9.226.229 € mit einem Überschuss i.H.v. 1.409.753 € ab. Unter Berücksichtigung der hohen negativen Ergebnisvorträge¹ der Haushaltsvorjahre ist die Ergebnisrechnung dennoch nicht ausgeglichen.
- Auch die Finanzrechnung weist gegenüber der Planung eine wesentliche Verbesserung aus. So wurde statt eines geplanten negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen i.H.v. 5.106.137 € ein positiver Saldo von 6.199.718 € erzielt, der zur Deckung der planmäßigen Tilgungsbeträge ausreichte. Allerdings ist

¹ Die für die Beurteilung des Ausgleichs der Ergebnisrechnung 2015 maßgebenden Ergebnisvorträge der Haushaltsjahre 2010 bis 2014 belaufen sich auf insgesamt rd. - 41 Mio. €

die Finanzrechnung unter Berücksichtigung der vorzutragenden Beträge aus Vorjahren² ebenfalls nicht ausgeglichen.

- Die Bilanz weist zum 31.12.2015 einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ i.H.v. 55.892.628 € aus.

2.2.5 Verschuldung des Landkreises

2.2.5.1 Investitionskredite

Die Verbindlichkeiten für Investitionskredite haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 um 3.952.761,72 € erhöht und belaufen sich nunmehr auf 66.563.114,75 € (siehe Bilanzposten 4.2.1). Neuaufnahmen i.H.v. 6.972.000 € stehen Tilgungen von 3.019.238,28 €³ gegenüber.

Die Belastung aus Investitionskrediten beläuft sich auf 497,87 € je Einwohner. Der Landesdurchschnitt lag nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes bei Landkreisen mit einer Einwohnerzahl zwischen 100.000 und 200.000 im Jahr 2014 bei 390 € je Einwohner.

2.2.5.2 Liquiditätskredite

In den Vorjahren aufgenommene Liquiditätskredite i.H.v. 110 Mio. € mussten als Verbindlichkeiten in das Haushaltsjahr 2015 übertragen werden. Zum 31.12.2015 haben sich die Liquiditätskredite um 2 Mio. € (1,82 %) auf 108 Mio. € verringert. Sie liegen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages von 150 Mio. €.

² Aus den Haushaltsjahren 2008 bis 2014 sind Beträge von insgesamt rd. - 52,5 Mio. € vorzutragen.

³ Unter Position 46 der Finanzrechnung 2015 (Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten) werden nur 3.016.821,31 € ausgewiesen. Die Differenz zwischen Bilanz und Finanzrechnungskonto von 2.416,97 € ist darauf zurückzuführen, dass ein zum 31.12.2014 fälliger Tilgungsbetrag i.H.v. 45.943,76 € erst im Januar 2015 und ein zum 31.12.2015 fälliger Betrag erst im Januar 2016 vom Konto des Landkreises abgebucht wurde.

Die Zinsaufwendungen für die Liquiditätskredite beliefen sich auf 1.547.120,46 € und haben sich damit gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 um 260.307,54 € reduziert.

2.2.6 Doppische Kennzahlen einer Jahresabschlussanalyse

Um die Entwicklung der Finanzen des Landkreises besser beobachten zu können, wurden, wie bereits in den Prüfungsberichten der Vorjahre, auch für den Jahresabschluss 2015 verschiedene Kennzahlen ermittelt. Grundlage für die Ermittlung der Kennzahlen ist das Sonderrundschreiben S 557/2011 vom 03.08.2011 „Handreichung zu doppelischen Kennzahlen einer Jahresabschlussanalyse“ des Landkreistages Rheinland-Pfalz.

Wir haben die in der Handreichung dargestellten Kennzahlen für den Jahresabschluss 2015 ermittelt und in der Anlage 1 aufgeführt.

Teilweise sind entsprechende Kennzahlen auch im Rechenschaftsbericht ausgewiesen, evtl. Unterschiede bei der Ermittlung werden in der Anlage erläutert.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Unvermutete Kassenprüfungen

3.1.1 Prüfung der Kreiskasse am 19.05.2016

3.1.1.1 Kassenbestandsaufnahme

Die Kassenbestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Tagesabschlusses vom 18.05.2016. Der Abgleich der Finanzmittelkonten⁴ (Kontenart 183) mit den Finanzmittelbeständen (Kontenbestände lt. Bankauszügen) gem. § 25 Abs. 6 Satz 1 GemHVO ergab keine Differenz. Finanzmittelkonten und Bestände wiesen jeweils einen Betrag i.H.v. 2.149.763,40 € aus (vgl. Anlage 2).

Der hohe negative Schwebepostenbestand von 3.141.611,66 € bei Zahlungsweg 01 (Girokonto bei der Sparkasse Rhein-Haardt) war insbesondere auf einen am 10.05.2016 verarbeiteten Zahlungslauf für verschiedene Hilfearten im Bereich Soziales (insgesamt 1933 Einzelbuchungen im Gesamtwert von rd. 2,6 Mio. €) zurückzuführen. Die Beträge waren zur Auszahlung vorgesehen, jedoch war das Girokonto zum Prüfungstag noch nicht damit belastet.

Der Finanzmittelbestand von 2.149.763,40 € setzte sich aus den bei verschiedenen Kreditinstituten bestehenden Bankbeständen zusammen, deren Richtigkeit anhand der jeweiligen Kontoauszüge überprüft wurde (vgl. Anlage 2):

⁴ Im Tagesabschluss der Rechnungswesensoftware C.I.P. werden die Finanzmittelkonten im Sinne des § 25 Abs. 6 Satz 1 GemHVO als Zahlungsmittelkonten bezeichnet.

ZW	Kontoinhaber	Banken	Kassen- Istbestand
01	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	1.776.664,11 €
02	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
03	Lkr. DÜW	Girokonto Postbank Ludwigshafen	211.560,55 €
04	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
05	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	0,00 €
06	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	0,00 €
07	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	106.260,95 €
08	Lkr. DÜW	Verrechnung	0,00 €
09	Lkr. DÜW	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	40.201,70 €
10	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	9,30 €
11	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	14.808,30 €
12	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	250,76 €
13	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	7,73 €
gesamt:			2.149.763,40 €

Damit das geschlossene System im Sinne des § 28 Abs. 9 GemHVO gewahrt ist, muss sich der Betrag von 2.149.763,40 € ebenfalls ergeben, wenn zu dem Saldo der Finanzrechnung laut Tagesabschluss der Bestand der Finanzmittelkonten zum 31.12.2015 addiert wird.⁵ Auch hier ergab sich keine Differenz (vgl. Anlage 3):

Einzahlungen 2016	109.769.433,08 €
abzgl. Auszahlungen 2016	116.174.580,01 €
Saldo der Finanzrechnung	-6.405.146,93 €
zzgl. Schwebepostenbestand	3.141.611,66 €
zzgl. Bestand der Finanzmittelkonten zum 31.12.2015	5.413.298,67 €
modifizierter Saldo der Finanzrechnung	2.149.763,40 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte der Landkreis Kredite zur Liquiditätssicherung i.H.v. insgesamt 111 Mio. € aufgenommen. Hiervon entfielen 52 Mio. € auf die Sparkasse Rhein-Haardt, 30 Mio. € auf die NRW.Bank, 14 Mio. € auf die Investitions- und Strukturbank, 10 Mio. € auf die BayernLB und 5 Mio. € auf die SaarLB.

Ohne die vorgenannten Kredite zur Liquiditätssicherung hätte sich für den Landkreis Bad Dürkheim zum Zeitpunkt der Kassenprüfung anstelle eines

⁵ wird als modifizierter Saldo der Finanzrechnung bezeichnet

Finanzmittelbestandes i.H.v. 2.149.763,40 € ein negativer Finanzmittelbestand i.H.v. 108.850.236,60 € ergeben.

3.1.1.2 Nutzung von Kreditkarte und PayPal

- Im Herbst 2015 wurde für den Kassenverwalter der Kreisverwaltung Bad Dürkheim von der Sparkasse Rhein-Haardt eine Kreditkarte ausgestellt. Lt. Auskunft der Kreiskasse benötigt das IT-Referat diese, um z. B. bei der Firma Apple Online-Käufe durchzuführen; die Kreditkarte wird im Verwahrgelass aufbewahrt und nur im Falle eines Kaufes entnommen. Entsprechende ergänzende Regelungen zur „Dienstanweisung Organisation des Rechnungswesens“ des Landkreises Bad Dürkheim vom 02.08.2010 traten am 04.08.2016 in Kraft.

Mit der Nutzung einer Kreditkarte wird das Vier-Augen-Prinzip durchbrochen, da der Karteninhaber Zahlungen ohne Mitwirkung weiterer Verwaltungsangehöriger auslösen kann. Daher sollen Kommunen Kreditkarten im Zahlungsverkehr nur sehr restriktiv verwenden. Zahlungen mittels Kreditkarten sollten nur zugelassen werden, wenn eine anderweitige Zahlungsabwicklung nicht möglich ist.⁶

- Die Kreiskasse verfügt über zwei PayPal-Konten.⁷ Die Passwörter sind nur dem Kassenleiter und seiner Stellvertreterin bekannt. Die PayPal-Konten sind verbunden mit Zahlungsweg 10 (Girokonto bei der Sparkasse Rhein-Haardt) für die Gebühren der Teilnehmer am Weinstraßenmarathon sowie mit dem 2015 neu eingerichteten Zahlungsweg 13 (Girokonto bei der Sparkasse Rhein Haardt) für die Abwicklung von Online-Käufen. Am Prüfungstag lag eine interne Vereinbarung zwischen Büroleitung und Kasse über die Nutzung von PayPal vor; zwischenzeitlich wurde die Nutzung durch eine Ergänzung der „Dienstanweisung Organisation des Rechnungswesens“ geregelt (s. o.).

⁶ siehe auch Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Kommunalbericht 2015

⁷ Es handelt sich hierbei um sog. virtuelle Konten eines Online-Bezahlsystems, die mit einer Emailadresse und einem Passwort eröffnet werden. Das PayPal-Konto wird mit einem Bankkonto verbunden, über welches die Abwicklung der Ein- und Auszahlungen erfolgt.

Am 20.10.2015 wurden bei einem Anbieter (Namensverzeichnis Nr. 1) zwei Softwareprodukte angeschafft und via PayPal bezahlt. Des Weiteren wurde am 18.12.2015 beim Online-Shop eines Baumarktes (Namensverzeichnis Nr. 2) eine Duschkabine gekauft und mit PayPal bezahlt. In beiden Fällen war ein Kauf auf Rechnung möglich.

- 1 Die Zahlung mit Kreditkarte oder PayPal sollte im Hinblick auf die Kassensicherheit die Ausnahme bleiben. Vorrangig sollte stets die Zahlung auf Rechnung gewählt werden. Letztendlich wird dadurch auch der zusätzlichen Verwaltungsaufwand vermieden.

Bei den o. g. Fällen sowie bei einem weiteren Online-Kauf mit PayPal am 18.02.2016 (Namensverzeichnis Nr. 3) wurden die entsprechenden Auszahlungsanordnungen stets nach den Käufen bzw. Belastungen auf dem Girokonto erstellt und an die Kasse geleitet.

Um dem Vier-Augen-Prinzip zu genügen, ist zunächst eine Auszahlungsanordnung zu erstellen und mit den erforderlichen Unterschriften⁸ versehen der Kasse vorzulegen. Danach wickelt der Kassenleiter oder seine Vertretung zusammen mit dem zuständigen EDV-Mitarbeiter den Online-Kauf ab (der EDV-Mitarbeiter tätigt den Kauf, der Kassenleiter tätigt den Zahlungsvorgang). Dies war in der vorgenannten internen Vereinbarung so festgelegt und wurde mittlerweile auch unter den §§ 1 und 2 zu Punkt II a) der o. g. ergänzenden Regelungen vom 04.08.2016 aufgenommen.

- 2 Sofern ein Online-Kauf mit PayPal tatsächlich erforderlich ist, sind die festgelegten Verfahrensregelungen zu beachten und anzuwenden.

Für den o. g. Online-Kauf vom 18.12.2015 wurde die Anordnung am 23.12.2015 erstellt. Der anordnende Sachbearbeiter war erst ab dem 29.01.2016 zur Ausübung der Anordnungsbefugnis ermächtigt.

⁸ sachliche und rechnerische Richtigstellung sowie Anordnung

3 Anordnungen sind nur von den hierfür bestimmten Mitarbeitern zu unterzeichnen, ansonsten sind sie von der Kreiskasse zurückzuweisen.

3.1.2 Zahlstellen und Handvorschüsse im Hause

Im Mai 2016 wurden die Zahlstellen (Telefongebühren- und Fotokopienkasse, Kfz-Zulassungsstelle) sowie mehrere Handvorschüsse im Hause einer unvermuteten Prüfung unterzogen.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

3.1.3 Zahlstelle der Kfz-Zulassungsstelle in Grünstadt

Am 08.09.2016 wurde die Zahlstelle der Kfz-Zulassungsstelle in Grünstadt unvermutet geprüft.

Bei der Kassenbestandsaufnahme ergab sich ein geringer Überschuss, der nach den kassenrechtlichen Vorschriften bereinigt wird.

Kassensicherheit

Die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs erfolgt bei der Kfz-Zulassungsstelle in Grünstadt mit Hilfe einer Registrierkasse. Für die Bedienung der Registrierkasse sind vier Mitarbeiter zuständig. Für die Erfassung der Geschäftsvorfälle wird von allen ein nicht personengebundener Bedienschlüssel genutzt, mit dem sowohl die reguläre Zahlungsabwicklung als auch die Stornierung vorgenommener Buchungen möglich ist.

Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung ist nachvollziehbar zu dokumentieren, wer wann welche Daten eingegeben oder verändert hat (§ 28 Abs. 10 Nr. 3 GemHVO). Buchungen, mit denen nachträgliche Bestandsveränderungen vorgenommen werden, dürfen nur unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips durchgeführt werden. Sog. Master-

oder Stornoschlüssel sind als Sicherungseinrichtung nur geeignet, wenn ihre Verwendung an Personen gebunden ist, die während des laufenden Betriebes die Registrierkasse nicht bedienen.

- 4 Die Vorgaben sind künftig zu beachten. Die „Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung Bad Dürkheim“ vom 21.01.2015 sollte durch eine entsprechende Arbeitsanweisung des Kassenverwalters ergänzt werden.

3.1.4 Zahlstelle beim Gesundheitsamt

Die Zahlstelle beim Gesundheitsamt wurde am 25.05.2016 einer unvermuteten Kassenprüfung unterzogen.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

3.1.5 Handvorschüsse bei den Schulen des Landkreises

Im Mai 2016 wurde der Handvorschuss einer kreiseigenen Schule (Namensverzeichnis Nr. 4) unvermutet überprüft. Es ergab sich keine Differenz. Der Handvorschuss bestand nur aus Briefmarken, die die Schule nicht aus Mitteln des Handvorschusses angeschafft, sondern bei der Post per Rechnung bestellt hat.

- 5 Die Notwendigkeit des Handvorschusses sollte überprüft werden.

3.1.6 Sonderkasse mit Zahlstelle beim Kreiskrankenhaus Grünstadt

Sonderkasse

Die beim Kreiskrankenhaus Grünstadt eingerichtete Sonderkasse mit Zahlstelle wurde am 08.09.2016 einer Prüfung unterzogen.

Die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses verfügte am Tag der Prüfung über ein Guthaben von insgesamt 10.401.201,62 €. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Sparkasse Rhein-Haardt, Girokonto	261.181,69 €
RV Bank Rhein-Haardt, Girokonto	139.925,05 €
Hypo Vereinsbank, Girokonto	0,00 €
RV Bank Rhein-Haardt, Kündigungsgeld 90 Tage	7.000.000,00 €
Sparkasse Rhein-Haardt, Geldmarktkonto	94,88 €
RV Bank Rhein-Haardt, Flexkonto	2.000.000,00 €
<u>RV Bank Rhein-Haardt, Kündigungsgeld 30 Tage</u>	<u>1.000.000,00 €</u>
Gesamt	10.401.201,62 €

Das Girokonto bei der Hypo Vereinsbank wurde am 25.07.2016 aufgelöst und der Betrag von 7.178,55 € auf dem Girokonto der Sparkasse Rhein-Haardt gutgeschrieben.

Da die Verzinsung auf den Girokonten der RV Bank sowie der Sparkasse inzwischen 0,00 % beträgt, wurden mit der RV Bank neue Konditionen verhandelt. Für das „Kündigungsgeld 90 Tage“ über 7.000.000 € wurde eine Verzinsung von 0,08 % erzielt und für das „Kündigungsgeld 30 Tage“ über 1.000.000 € ein Zinssatz von 0,05 %. Das RV Flexkonto mit einem Guthaben von 2.000.000 € wird noch mit 0,03 % verzinst.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Zahlstelle

Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand der Zahlstelle beim Kreiskrankenhaus Grünstadt stimmten mit 474,65 € überein.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

3.1.7 Sonderkasse mit Zahlstelle beim AWB DÜW

Sonderkasse

Am 14.07.2016 wurde die Sonderkasse des seit 01.01.2006 in der Form eines Eigenbetriebes geführten AWB einer Prüfung unterzogen.

Der Landkreis Bad Dürkheim als juristische Person des öffentlichen Rechts erfüllt im Kreisgebiet als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgungspflicht nach § 20 KrWG im Rahmen seiner organisatorisch und wirtschaftlich verselbständigten Einrichtung AWB. Die Tätigkeit ist grundsätzlich hoheitlich; sie unterliegt nicht der Steuerpflicht, da insoweit ein Betrieb gewerblicher Art nicht besteht (§ 4 Abs. 5 KStG).

Neben dem Hoheitsbetrieb AWB (bezeichnet als Betrieb 01) und der gesondert als hoheitliches Hilfsgeschäft geführten Verstromung von Deponiegas (kurz: GV, bezeichnet als Betrieb 03) werden vom AWB auch nachhaltige Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen durch die folgenden drei Betriebe gewerblicher Art ausgeübt:

Betrieb 02	Duales System Deutschland (DSD)
Betrieb 04	Bewirtschaftung der Deponie Friedelsheim (DBW)
Betrieb 05	Photovoltaikanlage (PV)

Aus Gründen der Transparenz bestehen für alle fünf Betriebe jeweils eigene Bankkonten.

Die in der Finanzbuchhaltung ausgewiesenen, sämtlich positiven Kassenbestände wiesen zum 14.07.2016 folgende Salden auf:

Betrieb 01 -AWB-

Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	1.833.157,23 €
Girokonto Postbank Ludwigshafen	97.373,35 €
Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt ⁹	400.000,00 €
Girokonto Commerzbank Mannheim	2.998.451,94 €
<u>Schwebeposten</u>	<u>1.551,20 €</u>
insgesamt	5.330.533,72 €

Betrieb 02 -DSD-

Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	120.537,37 €
<u>Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt</u>	<u>100.000,00 €</u>
insgesamt	220.537,37 €

Betrieb 03 -GV-

Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	10.855,09 €
----------------------------------	-------------

Betrieb 04 -DBW-

Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	820.775,56 €
Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	100.000,00 €
<u>Girokonto Commerzbank Mannheim</u>	<u>427.367,03 €</u>
insgesamt	1.348.142,59 €

⁹ 0,12 % Verzinsung bis 30.09.2014, ab 01.10.2014 wird das Guthaben auf dem Geldmarktkonto nicht mehr verzinst

Betrieb 05 -PV-

Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt 7.326,33 €

Summe aller Giro- und Geldmarktkonten 6.917.395,10 €

Die Bestände auf den Festgeldkonten erscheinen aus programmtechnischen Gründen nicht im Tagesabschluss, sind jedoch auf dem Ausdruck der vorläufigen Gesamtbilanz ersichtlich.

a) Betrieb 01 -AWB-

Festgeld Commerzbank Mannheim (281212)	1.000.000 €
Festgeld Commerzbank Mannheim (281213)	2.000.000 €
<u>Festgeld Commerzbank Mannheim (281214)</u>	<u>1.500.000 €</u>
insgesamt	4.500.000 €

b) Betrieb 04 -DBW-

Festgeld Commerzbank Mannheim (281141)	0 €
Festgeld Commerzbank Mannheim (281143)	2.000.000 €
<u>Festgeld Commerzbank Mannheim (281145)</u>	<u>1.000.000 €</u>
insgesamt	3.000.000 €

Summe aller Festgeldkonten 7.500.000 €

zu a) Der Betrieb 01 -AWB- führte am Prüfungstag drei Festgeldanlagen bei der Commerzbank Mannheim:

Festgeld 281212

Am 04.07.2015 wurde für die Dauer eines Jahres ein Betrag von 3.000.000 € bei einer Verzinsung von 0,28 % p. a. angelegt. Nach Fälligkeit erfolgte die Neuanlage i.H.v. 1.000.000 € für ein Jahr zu einer Verzin-

sung von 0,017 % p. a. Der verbleibende Betrag von 2.000.000 € wurde aufgrund des niedrigen Zinssatzes und im Hinblick auf den anstehenden Neubau des Verwaltungsgebäudes und weiterer geplanter Baumaßnahmen auf das Girokonto der Commerzbank transferiert.

Festgeld 281213

Ebenfalls für die Dauer eines Jahres wurde am 05.01.2015 ein Betrag von 3.000.000 € zu einem Zinssatz von 0,32 % p. a. angelegt. Nach Fälligkeit erfolgte eine Neuanlage i.H.v. 2.000.000 € für ein weiteres Jahr bei einer Verzinsung von 0,17 % p. a. Der Restbetrag von 1.000.000 € wurde wegen der anstehenden Baumaßnahmen auf das Girokonto der Commerzbank transferiert.

Festgeld 281214

Die Anlage von 1.500.000 € wurde für die Dauer eines Jahres bis zum 14.10.2016 verlängert. Die Verzinsung reduzierte sich von 0,33 % p. a. auf 0,20 % p. a.

zu b) Der Betrieb 04 -DBW- verfügte am Prüfungstag über zwei Festgeldanlagen bei der Commerzbank Mannheim:

Festgeld 281143

Der bereits im vergangenen Jahr angelegte Betrag i.H.v. 2.000.000 € war am 04.07.2016 fällig. Die Anlage wurde für ein weiteres Jahr verlängert, wobei sich die Verzinsung von 0,28 % p. a. auf 0,017 % p. a. reduzierte.

Festgeld 281145

Die Anlage i.H.v. 1.000.000 € wurde bis zum 25.10.2016 verlängert. Die Verzinsung beträgt 0,20 % p. a. und hat sich um 0,14 % p. a. vermindert.

Die Anlage i.H.v. 400.000 € (281141) wurde nach Ablauf am 15.04.2016 nicht mehr verlängert. Der Betrag wurde auf das Girokonto der Commerzbank überwiesen.

Die Bankkontenbestände der Betriebe 01 bis 05 beliefen sich am Prüfungstag auf insgesamt 14.417.395,10 €. Die buchmäßig ausgewiesenen Kassenbestände stimmten mit den Beständen auf den Bankkonten überein.

Zahlstelle bei der Hausmülldeponie Friedelsheim

Am 25.05.2016 wurde die Zahlstelle der Hausmülldeponie an der B 37 geprüft. Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand stimmten mit 374 € überein.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

3.2 Periodengerechte Zuordnung von Erträgen

Verschiedentlich wurden Aufwendungen des Haushaltsjahres 2014 mit dem Bund, dem Land Rheinland-Pfalz oder anderen Bundesländern sowie mit Landkreisen oder kreisfreien Städten abgerechnet, die hieraus resultierenden Erträge jedoch auf das Haushaltsjahr 2015 gebucht und dadurch in der Ergebnisrechnung 2015 ausgewiesen. Es handelt sich dabei um

- die Kostenbeteiligung des Landes Rheinland-Pfalz nach § 26 AGKJHG i.H.v. 666.175,31 €¹⁰,
- Kostenerstattungen von anderen Bundesländern nach § 89 d SGB VIII für gewährte Jugendhilfen nach Einreise i.H.v. 112.049,97 €¹¹,
- Kostenerstattungen von Landkreisen oder kreisfreien Städten für Aufwendungen der Vollzeitpflege nach § 86 Abs. 6 SGB VIII i.H.v. 504.557,96 €¹²,
- Kostenerstattungen für verschiedene andere Jugendhilfemaßnahmen i.H.v. 48.712,54 €¹³ sowie
- Kostenbeteiligungen von Bund oder Land für Leistungen der Grundversicherung i.H.v. 59.143,10 €¹⁴.

Die o. g. Erträge i.H.v. 1.390.638,88 € waren wirtschaftlich dem Haushaltsjahr 2014 zuzurechnen. Dementsprechend waren sie auf das Haus-

¹⁰ Beleg vom 04.02.2015 über den Gesamtbetrag von 666.175,31 €, verteilt auf die Buchungsstellen 36332.42411, 36333.42411, 36334.42411, 36335.42411, 36352.42411, 36354.42411, 36336.42411, 36337.42411

¹¹ Buchungsstelle 36337.42411; Belege 2 bis 5 im Zeitraum vom 09.02.2016 bis 12.02.2016

¹² Buchungsstelle 36336.42412; Belege mit den Nrn. 1 bis 66 im Zeitraum vom 02.02.2015 bis 23.02.2015

¹³ Buchungsstelle 36337.42412; Belege 1 bis 7 im Zeitraum vom 08.01.2015 bis 24.02.2015

¹⁴ Buchungsstelle 31121.42711; 4.754,41 €
Buchungsstelle 31121.42711; 42.281,04 €
Buchungsstelle 31122.42711; 8.801,13 €
Buchungsstelle 31122.427112; 3.306,52 €

haushaltsjahr 2014 zu buchen¹⁵ und in der Ergebnisrechnung 2014 auszuweisen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 GemHVO).

- 6 Durch die Nichtbeachtung des Periodisierungsprinzips wurde das Jahresergebnis 2015 unzutreffend um 1.390.638,88 € verbessert. Um solches künftig zu vermeiden, ist von den Fachabteilungen und der Kreiskasse verstärkt auf die periodengerechte Verbuchung zu achten. Dies ist wesentliche Grundlage für eine möglichst realistische Haushaltsplanung.

¹⁵ Die betreffenden Auszahlungsanordnungen datieren alle von Januar und Februar 2015. Zu diesem Zeitpunkt waren Buchungen auf das Haushaltsjahr 2014 noch möglich.

3.3 Forderungen

Im Jahresabschluss 2015 wurden Forderungen i.H.v. 22.471.259,32 € bilanziert. Wertberichtigungen wurden i.H.v. 733.732,52 € vorgenommen, wobei sich die Einzelwertberichtigungen auf 551.177,52 € (Vorjahr 246.348,47 €) und die Pauschalwertberichtigungen auf 182.555 € (Vorjahr 267.244 €¹⁶) beliefen.

Forderungen aus Vorjahren wurden i.H.v. insgesamt 1.216.260,42 € in Abgang gestellt. Ohne Berücksichtigung der Forderungen nach dem UVG¹⁷ belaufen sich die abgesetzten Forderungen auf 743.316,31 € (Vorjahr 168.910,70 €).

Forderungen werden u. a. als „sonstiger Abgang“ ausgebucht, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass sie dem Landkreis doch nicht oder nicht mehr zustehen, z. B. wegen zu hoher Sollstellung oder mittlerweile eingetretener Verjährung. Der Großteil der ausgebuchten Beträge entfiel mit 315.545,86 € auf den Bereich der „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ und mit 214.550,35 € auf den Bereich der „Wirtschaftlichen Jugendhilfe“.

Tritt bei öffentlich-rechtlichen Forderungen Zahlungsverjährung ein, bestehen die Forderungen nicht mehr. Die Verjährung ist von Amts wegen zu beachten. Privatrechtliche Forderungen hingegen bleiben nach Eintritt der Verjährung bestehen, allerdings können die Schuldner die Einrede der Verjährung geltend machen. Um den Forderungsbestand in der Bilanz zutreffend darzustellen, sind daher verjährte öffentlich-rechtliche Forderungen auszubuchen (d. h. in Abgang zu stellen) und privatrechtliche Forderungen in Höhe des voraussichtlichen Einnahmefalls wertzuberichten.

¹⁶ Nicht 259.194 €, wie versehentlich auf Seite 87 des Jahresabschlusses angegeben.

¹⁷ Bei den Forderungen nach dem UVG handelt es sich um Forderungen des Landes, die dementsprechend nicht bilanziert werden.

Verjährte Forderungen waren bereits Gegenstand der Prüfung der Kreisrechnung 2014 (siehe Seite 29, Randnr. 12 des Prüfungsberichtes zur Kreisrechnung 2014). Lt. Stellungnahme der Verwaltung vom 20.10.2015 wurde mit der erforderlichen Überprüfung und Bereinigung des Forderungsbestandes im Sommer 2015 begonnen.

Die Abgangsanordnungen aus den Bereichen „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ und „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ wurden vom RGPA hinsichtlich der Gründe stichprobenhaft überprüft:

In einigen Fällen wurden Forderungen vollständig abgesetzt oder zumindest reduziert, weil sich Schuldner bei nochmaliger Überprüfung als nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe leistungsfähig erwiesen. In einer Vielzahl von Fällen wurden allerdings Beträge in Abgang gestellt, weil die Sollstellung nicht zutreffend war. Dies betraf insbesondere den Bereich der „Hilfen in besonderen Lebenslagen“. Außerdem wurden wegen eingetretener Verjährung Forderungen der „Wirtschaftlichen Jugendhilfe“ i.H.v. rd. 118.000 € ausgebucht.

7 Um Forderungsverluste, wie sie in den letzten Jahren insbesondere im Bereich des Jugend- und Sozialamtes zu verzeichnen waren, zukünftig zu vermeiden, ist im Rahmen des Forderungsmanagements insbesondere darauf zu achten, dass

- Sollstellungen durch die Fachabteilungen mit der genügenden Sorgfalt erstellt werden. Besonders bei Änderung von Kostenbeiträgen, Beendigung von Hilfen etc. ist auf die erforderlichen Korrekturen der Sollstellungen zu achten.
- bestehende Forderungen von der Kreiskasse zeitnah gemahnt und vollstreckt werden.

3.4 Anwesen Weinstraße Süd 33

3.4.1 Mietverhältnis und -kosten

Um den Raumbedarf für das Kreismedienzentrum, das Bauamtsarchiv und das EDV-Schulungszentrum der KVHS zu decken, hat die Verwaltung mit Mietvertrag vom 20.12.2000 das Anwesen in der Weinstraße Süd 33 ab 01.01.2001 angemietet. Dem Landkreis als Mieter wurde unter Punkt 6 des Mietvertrages hinsichtlich des Mietgegenstandes ein Vorkaufsrecht einräumt. Dieses Vorkaufsrecht wurde mit Urkunde vom 29.09.2003 -UR. Nr. 890/2003 U- ins Grundbuch eingetragen. Der Mietvertrag hat eine Laufzeit von 25 Jahren und endet am 31.12.2025. Nach § 3 Nr. 3 des Mietvertrages besteht die Möglichkeit, den Mietvertrag einmal um weitere 10 Jahre zu verlängern. Nach § 3 Nr. 4 gehen die durch den Mieter vorgenommenen Erweiterungen, Ergänzungen oder Verbesserungen an den Gebäulichkeiten unentgeltlich in das Eigentum des Vermieters über.

Mit Schreiben vom 03.03.2014 wurde dem Vermieter von der Verwaltung mitgeteilt, dass von dem Optionsrecht für die Verlängerung des Mietvertrages um weitere 10 Jahre kein Gebrauch gemacht wird. Das Mietverhältnis für das Anwesen endet somit am 31.12.2025.

Aufgrund der in § 4 vereinbarten Wertsicherungsklausel ist der Mietzins an die allgemeine Preisentwicklung gekoppelt¹⁸ und hat sich bis zum Jahr 2015 wie folgt entwickelt:

01/2001	bis	12/2003	3.067,75 € mtl.
01/2004	bis	12/2005	3.185,00 € mtl.
01/2006	bis	09/2013	3.328,00 € mtl.
10/2013	bis	12/2015	3.793,00 € mtl.

¹⁸ Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte und veröffentlichte Lebenshaltungskostenindex (Basis 1995) für die mittlere Verbrauchergruppe (Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mittleren Einkommens)

Bis zum 31.12.2015 sind Mietkosten¹⁹ i.H.v. rd. 584.000 € angefallen. Bis zum Ablauf des Mietverhältnisses Ende des Jahres 2025 werden sich die Mietkosten auf insgesamt rd. 1.040.000 € belaufen. Hierbei sind evtl. Mieterhöhungen aufgrund der vereinbarten Wertsicherungsklausel nicht berücksichtigt. Das Anwesen wurde dem Landkreis im Jahr 2012 zu einem Preis von 600.000 € zzgl. Provision zum Kauf angeboten. Nachdem das vom Landkreis unterbreitete Angebot i.H.v. 300.000 € vom Verkäufer nicht akzeptiert wurde, kam der Kauf des Anwesens nicht zustande.

3.4.2 Umbaumaßnahme im Jahr 2015

Mit Kreisausschussbeschluss vom 02.03.2015 wurde dem geplanten Umbau zur Errichtung von neuen Arbeitsplätzen zugestimmt. Die Räumlichkeiten, die zwischenzeitlich überwiegend von der KVHS genutzt wurden, wurden nach Fertigstellung von Abteilung 6 (Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Landwirtschaft) bezogen, die dadurch ihrerseits Räumlichkeiten im Kreishaus frei machte. Der Umzug der Abteilung 6 erfolgte im August 2015.

3.4.2.1 Kosten

Die Umbaukosten wurden lt. Beschlussvorlage für den Kreisausschuss am 02.03.2015 auf rd. 161 T€ geschätzt und verteilten sich wie folgt:

Gewerke	Kosten
1. Rückbau der Trennwände, Brandschott zum Archiv und Nivellierung der Decke und des Fußbodens, diverse Fenster und Türarbeiten	rd. 24.000 €
2. Elektroinstallation und EDV-Verkabelung sowie Beleuchtung	rd. 36.000 €
3. Zeiterfassung	rd. 2.500 €
4. Putz-,Maurer- und Heizungsarbeiten	rd. 11.000 €
5. Trennwandsystem in Ständerbauweise incl. Elektrifizierung. Mobil zur Wiederverwendung	rd. 88.000 €

¹⁹ ohne Betriebskosten, Mietminderungen wurden berücksichtigt.

Die Kostenschätzungen für die einzelnen Leistungen beruhen jeweils auf einem Angebot. Die Kosten für die Putz-, Maurer- und Heizungsarbeiten wurden von der Verwaltung geschätzt.

Für die Durchführung der Schreiner- und Trockenarbeiten lag nach den Angaben der Verwaltung in der Beschlussvorlage ein Kostenvoranschlag von rd. 24 T€ vor. Für diese „kleinteilige Arbeit“ seien auf dem Markt keine Angebote erhältlich. Dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Verzicht auf die Ausschreibung wurde deshalb vom Kreisausschuss zugestimmt.

Wie aus der nachfolgenden Aufstellung und aus Anlage 4 ersichtlich, belaufen sich die tatsächlichen Kosten der Umbaumaßnahme auf rd. 291.950 € und haben sich somit gegenüber der Planung um rd. 130.450 € erhöht (rd. 81 %). Zum Teil ist die Steigerung darauf zurückzuführen, dass verschiedene Kosten in der Schätzung nicht berücksichtigt waren. Die in der Sitzungsvorlage angegebenen Posten haben sich um rd. 90.650 € erhöht.

	Ausgaben		geplante Kosten	tatsächliche Kosten	Kostenveränderung
1.	Rückbau der Trennwände, Brandschott zum Archiv und Nivellierung der Decke und des Fußbodens, diverse Fenster und Türarbeiten (Schreinerarbeiten)	rd.	24.000,00 €	65.400,00 €	41.400,00 €
2.	Elektroinstallation und EDV-Verkabelung sowie Beleuchtung	rd.	36.000,00 €	79.100,00 €	43.100,00 €
3.	Zeiterfassung	rd.	2.500,00 €	2.350,00 €	- 150,00 €
4.	Putz-,Maurer- und Heizungsarbeiten	rd.	11.000,00 €	17.100,00 €	6.100,00 €
5.	Trennwandsystem in Ständerbauweise incl. Elektrifizierung. Mobil zur Wiederverwendung	rd.	88.000,00 €	88.200,00 €	200,00 €
6.	Bodenbelag	rd.	- €	8.800,00 €	8.800,00 €
7.	Malerarbeiten	rd.	- €	6.600,00 €	6.600,00 €
8.	Brandschutzanlage	rd.	- €	16.490,00 €	16.490,00 €
9.	Beschriftung Türen	rd.	- €	1.600,00 €	1.600,00 €
10.	Sonnenschutz Fenster	rd.	- €	3.600,00 €	3.600,00 €
11.	Klima-Wandgerät	rd.	- €	2.200,00 €	2.200,00 €
12.	Entsorgung	rd.	- €	510,00 €	510,00 €
	Insgesamt:		161.500,00 €	291.950,00 €	130.450,00 €

3.4.2.2 Feststellung der Anordnungen

Die Umbaumaßnahme wurde von Referat 11 „Organisation, Datenverarbeitung“, jetzt „Organisation, Zentrale Dienste, Informationssicherheit, Arbeitssicherheit, Datenschutz“ abgewickelt.

Die für die verschiedenen Gewerke und Anschaffungen angefallenen Auszahlungen in beträchtlicher Höhe (siehe Liste unter Anlage 4) wurden fast ausschließlich von einer Beschäftigten des Referates 11 sachlich und rechnerisch festgestellt. Zusätzliche besondere fachtechnische Bescheinigungen von Mitarbeitern des Bauamtes oder anderer Personen lagen nicht vor. Die in EG 6 eingruppierte Mitarbeiterin ist nach den Angaben in den Geschäftsverteilungsplänen vom 24.05.2013 bzw. 02.02.2015 für die Beschaffung und Unterhaltung von Inventar und Bürobedarf sowie für die Abwicklung der Dienstfahrzeuge zuständig.

Mit der Bescheinigung der sachlichen Feststellung übernimmt der Feststeller nach den kassenrechtlichen Vorgaben²⁰ u. a. die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferung oder Leistung entsprechend der Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
- ein Schaden nicht entstanden ist (z. B. Überschreitung der Ausführungsfristen ohne nachteilige Folgen) bzw. die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung eines Nachteils ergriffen worden sind (z. B. Verlängerung der Gewährleistungsfristen, Minderung des Rechnungsbetrages, Hinterlegung von Sicherheiten),
- alle den Berechnungen zugrunde liegenden Zahlen (Einheitspreise, Mengen etc.) richtig sind,
- die Preise den vereinbarten Konditionen entsprechen,
- evtl. Garantiebedingungen festgelegt sind,

²⁰ vgl. Punkt 3.2.1 der „Dienstsanweisung für Anordnungen“ des Landkreises Bad Dürkheim vom 04.08.2010

- bei Bauleistungen Freistellungsbescheinigungen vom Steuerabzug nach § 48 b Einkommenssteuergesetz vorliegen,
- die Steuerschuld des Leistungsempfängers nach § 13 b UStG nicht eintritt.

Kassenanordnungen für Baumaßnahmen oder andere komplexe technische Leistungen bedürfen zusätzlich einer besonderen fachtechnischen Feststellung. Die fachtechnische Feststellung kann durch Vertrag auch außerhalb der Verwaltung stehenden Personen (z. B. Architekten und Ingenieuren) übertragen werden.²¹

- 8 Die Mitarbeiterin konnte aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Vorkenntnisse eine Vielzahl der Sachverhalte nicht umfänglich beurteilen und durfte daher mit der Feststellung dieser Anordnungen nicht betraut werden. Insbesondere bei den Rechnungen für den Brandschutz, die Brandmeldeanlage und die umfangreichen Elektroarbeiten waren fachtechnische Überprüfungen erforderlich.

3.4.2.3 Vergaben

3.4.2.3.1 Leistungsbeschreibungen

Leistungsbeschreibungen wurden nicht erstellt.

Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinn verstehen müssen und dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind (§ 7 Abs. 1 VOL/A) bzw. dass alle Bewerber ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 VOL/B). Die Leistungsbeschreibung gibt einen umfassenden Überblick über das Vorhaben, u. a. mit den auszuführenden Leistungen, den örtlichen Verhältnissen und dem zeitlichen Ablauf der Leistungen.

²¹ Punkt 3.2.2 der „Dienstanweisung für Anordnungen“ des Landkreises Bad Dürkheim vom 04.08.2010

- 9 Durch die fehlenden Leistungsbeschreibungen ist es der Verwaltung im Nachhinein nicht möglich festzustellen, ob der Leistungsschuldner die ursprünglich geforderten Leistungen hinsichtlich Eigenschaft, Funktion und Qualität tatsächlich erbracht hat. Ein wesentliches Instrument zur Kontrolle der Auftragserfüllung wurde nicht angewandt.

3.4.2.3.2 Anzahl der Angebote

Die in der VOB/A und der VOL/A festgelegten Wertgrenzen wurden bei der Vergabe der Aufträge nicht beachtet. Die folgenden Aufträge wurden im Direktkauf, d. h. ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben:

Für die Putz- und Maurerarbeiten, die Heizungsarbeiten, die Malerarbeiten, die Beschriftung der Türen sowie für das Klima-Wandgerät und für einen Teil der Büromöbel wurden keine Angebote eingeholt. Für die Elektroinstallation und EDV-Verkabelung, die Beleuchtung, die Brandschutzanlage, die Zeiterfassung und den Sonnenschutz für die Fenster wurde jeweils ein Angebot eingeholt, das auch den Zuschlag erhielt.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 € (ohne USt) können nach § 3 Abs. 6 VOL/A ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf). Ansonsten sind nach der VOB/A bis zu einem Auftragswert von 10 T€ und nach der VOL/A bis zu 20 T€ Freihändige Vergaben zulässig. Auch bei Freihändigen Vergaben sind jedoch mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

- 10 Die vergaberechtlichen Vorschriften wurden nicht eingehalten und die Vorteile des Wettbewerbs nicht genutzt.

3.4.2.4 Verträge

Die überwiegende Anzahl der Bau- und Handwerksfirmen wurde nicht schriftlich beauftragt.

Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform (§ 43 Abs. 1 Satz 1 LKO).

- 11 Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten Aufträge nur schriftlich erteilt werden. Auf das Auftragsformular (338) des Vergabehandbuches – Bund in der jeweils gültigen Fassung kann zurückgegriffen werden.

3.4.2.5 Abnahmen nach § 12 VOB/B

Abnahmen nach § 12 VOB/B wurden nicht durchgeführt.

Die Abnahme ist aufgrund der zahlreichen damit verbundenen Rechtsfolgen²² eines der wichtigsten Rechtsgeschäfte bei der Abwicklung von Bauleistungen. Insbesondere im Hinblick auf die ansonsten eintretende „fiktive“ Abnahme durch Benutzung der ausgeführten Leistungen sind für Bauleistungen grundsätzlich förmliche Abnahmen gem. § 12 Nr. 4 VOB/B zu vereinbaren und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Es muss gewährleistet sein, dass ein in technischer Hinsicht fachkundiger Bediensteter an den Abnahmen teilnimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Objektüberwachung und Fachbauleitung zuvor Architekten- und Ingenieurbüros übertragen worden ist.

- 12 Werden keine Abnahmen durchgeführt, bleiben mögliche Mängel an den durchgeführten Leistungen unerkannt. Gewährleistungsansprüche gegenüber den Firmen können nur erschwert geltend gemacht werden.

3.4.2.6 Fazit

Das RGPA verkennt nicht, dass im Hinblick auf die räumliche Situation im Verwaltungsgebäude Dringlichkeit geboten war. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass bei einer Maßnahme in der beschriebenen Größenord-

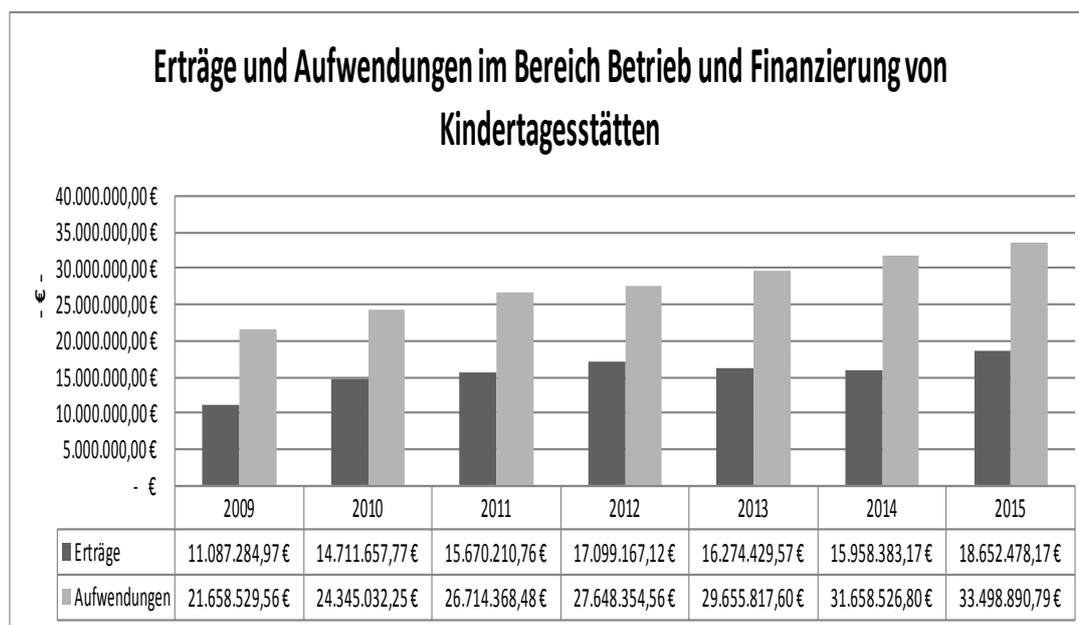
²² Die Umkehr der Beweislast, der Übergang der Gefahr auf den Auftraggeber, der Beginn der Verjährungsfristen für Mängelansprüche oder die Folgen unterlassener Vorbehalte wegen bekannter Mängel und Vertragsstrafen; Eintritt der Abnahme durch Fristablauf (fiktive Abnahme) oder durch Benutzung der ausgeführten Leistungen, sofern keine Abnahme verlangt wird, vgl. § 11 Nr. 4 sowie §§ 12, 13 VOB/B

nung grundlegende gesetzlich verankerte Vorgaben nicht eingehalten werden. Insbesondere ist der Verzicht auf Leistungsbeschreibungen und fachtechnische Abnahmen nicht hinnehmbar, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Arbeitssicherheit und potentielle Folgekosten durch nicht erkannte Mängel.

3.5 Kindertagesstätten

Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) sowie der Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern.²³ Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet die Erfüllung dieser Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.²⁴

Die Erträge und Aufwendungen für den Betrieb und die Finanzierung von Kindertagesstätten haben sich in den Haushaltsjahren 2009 bis 2015 wie folgt entwickelt.²⁵



Im Jahr 2015 standen den Erträgen i.H.v. rd. 18,652 Mio. € Aufwendungen i.H.v. rd. 33,499 Mio. € gegenüber. Die reinen Aufwendungen nach Abzug der Erträge beliefen sich demnach im Jahr 2015 auf rd. 14,847 Mio. € gegenüber rd. 15,7 Mio. € im Vorjahr.

²³ § 1 Abs. 1 Satz 1 KitaG

²⁴ § 1 Abs. 1 Satz 2 KitaG

²⁵ Teilergebnisrechnung Produkt 36502 der Jahre 2009 bis 2015

3.5.1 Landeszuweisungen zu den Personalkosten für Kindertagesstätten

Das Land Rheinland-Pfalz beteiligt sich an der Finanzierung der Personalkosten für Kindertagesstätten gem. § 12 Abs. 4 KitaG und § 7 LVO zum KitaG. Hierzu wird unter Berücksichtigung der Vorjahreszahlen eine vorläufige Zuweisung vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung festgesetzt und in drei Abschlagszahlungen an den Landkreis überwiesen. Dieser wiederum verteilt die Mittel an die Träger der Kindertagesstätten. Grundlage sind die in den Anträgen angegebenen voraussichtlichen Personalkosten des laufenden Jahres. Für das Jahr 2015 wurden mit Bewilligungsbescheid vom 26.01.2015 die Abschlagszahlungen²⁶ für Kindergärten (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 KitaG) auf insgesamt 9,924 Mio. € und für Horte, Krippen und sonstige Kindertagesstätten²⁷ (§ 12 Abs. 3 Nr. 5 und 6 KitaG) auf 1,935 Mio. € festgesetzt.

Nachdem sich abzeichnete, dass die zugewiesenen Mittel für den Bereich Horte, Krippen und sonstige Kindertagesstätten nicht ausreichen, beantragte das Kreisjugendamt mit Email vom 23.03.2015 eine Anhebung der vorläufigen Landeszuweisung um 300 T€. Dieser Anforderung kam das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung nach, so dass im Jahr 2015 Landesmittel für die Finanzierung von Personalkosten in Kindertagesstätten i.H.v. insgesamt 12,159 Mio. € zur Verfügung standen. Den Trägern wurden Abschlagszahlungen auf Landeszuweisungen i.H.v. insgesamt 12,194 Mio. € überwiesen.

Die Zahlen zeigen, dass die vom Land geleistete vorläufige Jahreszuweisung fast ausreichte, um die Abschlagszahlungen an die Träger zu decken. Der Landkreis musste letztendlich nur einen vergleichsweise geringen Betrag von rd. 35 T€ vorfinanzieren.

²⁶ § 8 Abs. 4 LVO zu KitaG
²⁷ z. B. Spiel- und Lernstube

3.5.2 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die Verwendungsnachweise der Personalkostenzuschüsse für das Jahr 2014 waren von den Trägern der Kindertagesstätten bis spätestens zum 31.03.2015 beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen.²⁸ Verschiedene Verwendungsnachweise wurden vom RGPA stichprobenhaft geprüft. Die Überprüfung erfolgte insbesondere dahingehend, ob Erstattungsleistungen von Krankenkassen nach dem AAG für die während des Mutterschutzes an Erzieherinnen gezahlten Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld oder für die bei Beschäftigungsverboten an Erzieherinnen gezahlten Arbeitsentgelte bei den geltend gemachten Personalkosten zutreffend berücksichtigt wurden.

Grundsätzlich dürfen werdende Mütter in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen.²⁹ Außerhalb dieser allgemeinen Schutzfristen sieht das MuSchG zum Schutz der werdenden Mütter und ihrer Kinder generelle Beschäftigungsverbote³⁰ (z. B. Akkord-, Fließband-, Mehr-, Sonntags- oder Nachtarbeit) und individuelle Beschäftigungsverbote aufgrund von ärztlichen Attesten³¹ vor. Solche individuellen Beschäftigungsverbote werden insbesondere schwangeren Erzieherinnen, die in U3-Gruppen tätig sind, erteilt.

Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten für die Zeit der allgemeinen Schutzfristen sowie für den Tag der Entbindung von ihrer Krankenkasse ein Mutterschaftsgeld³² und von ihren Arbeitgebern einen Zuschuss zum Mutter-

²⁸ Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Bad Dürkheim zu den Personal- und Baukosten, Punkt A

²⁹ § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 MuSchG

³⁰ § 4 MuSchG

³¹ § 3 Abs.1 MuSchG

³² § 1 Nr. 1 und § 13 Abs. 1 MuschG

schaftsgeld³³. Bei generellen und individuellen Beschäftigungsverboten hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiter zu zahlen.³⁴

Die Krankenkassen erstatten den Arbeitgebern auf Antrag sowohl die für diese Beschäftigungsverbote fortgezahlten Arbeitsentgelte und die darauf entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung als auch die Aufwendungen für die Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld.³⁵

Ergebnisse der Einzelfallprüfung

- Nach den Angaben einer Kindertagesstätte (Namensverzeichnis Nr. 5) im Verwendungsnachweis für das Jahr 2014 hatte eine Erzieherin (Namensverzeichnis Nr. 6) ein Beschäftigungsverbot ab 06.02.2014. Für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 05.02.2014 hatte der Träger der Einrichtung Personalkosten i.H.v. 4.176,29 € geltend gemacht.

Die Personalkosten für die Erzieherin beliefen sich lt. Jahreslohnkonto 2014 auf insgesamt 16.940,45 €, wobei von der zuständigen Krankenkasse für den Zeitraum des Beschäftigungsverbotes und des Mutterschutzes jedoch 13.213,26 € erstattet wurden.

Der Träger der Kindertagesstätte hatte die Erstattungsleistung der Krankenkasse für den Zeitraum vom 01.11.2014 bis 30.11.2014 i.H.v. 449,10 € nicht in Abzug gebracht und somit in dem Verwendungsnachweis die Personalkosten um 449,10 € zu hoch ausgewiesen.

- In einer weiteren Einrichtung (Namensverzeichnis Nr. 7) erhielt eine Erzieherin (Namensverzeichnis Nr. 8) ein Beschäftigungsverbot ab 06.01.2014. Für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 05.01.2014 hatte der Träger der Kindertagesstätte Personalkosten i.H.v. 5.965,09 € geltend gemacht.

³³ § 14 Abs. 1 MuschG

³⁴ § 11 MuschG

³⁵ § 1 Abs. 2 AAG

Lt. Jahreslohnkonto 2014 hat der Träger der Kindertagesstätte für die Erzieherin Personalkosten i.H.v. 29.669,08 € aufgewendet. Von Seiten der Krankenkasse wurden Erstattungsleistungen i.H.v. 27.730,67 € erbracht, so dass sich tatsächlich zuschussfähige Personalkosten i.H.v. 1.938,41 € ergaben.

Die Personalkosten wurden von Seiten des Trägers der Kindertagesstätte im Verwendungsnachweis um 4.026,68 € zu hoch ausgewiesen.

- Im Verwendungsnachweis 2014 einer Kindertagesstätte (Namensverzeichnis Nr. 9) wurde vom Träger der Einrichtung bei den Daten einer Erzieherin (Namensverzeichnis Nr. 10) für den Zeitraum vom 10.03.2014 bis 31.12.2014 der Hinweis „Mutterschutz mit anschließender Elternzeit“ angebracht. Die Personalkosten des Jahreslohnkontos 2014 und des vorgelegten Verwendungsnachweises 2014 stimmten mit 12.672,35 € überein. Der Träger der Kindertagesstätte hatte jedoch für den Zeitraum des Mutterschutzes der Erzieherin von der Krankenkasse Erstattungsleistungen i.H.v. 3.895,65 € erhalten.

Die Erstattungsleistungen wurden nicht in Abzug gebracht und die Personalkosten im Verwendungsnachweis somit um 3.895,65 € zu hoch ausgewiesen.

- Im Verwendungsnachweis 2014 eines Kindergartens (Namensverzeichnis Nr. 11) wurden für eine Erzieherin (Namensverzeichnis Nr. 12) für den Zeitraum des Mutterschutzes mit anschließender Elternzeit Personalkosten von 18.564,21 € geltend gemacht.

Auch in diesem Fall wurden die Erstattungsleistungen der Krankenkasse für den Zeitraum des Mutterschutzes i.H.v. 1.872,09 € nicht in Abzug gebracht und die Personalkosten im Verwendungsnachweis um 1.872,09 € zu hoch ausgewiesen.

- Lt. Verwendungsnachweis 2014 bestanden in einer Einrichtung (Namensverzeichnis Nr. 13) bei drei Erzieherinnen (Namensverzeichnis Nr. 14) Beschäftigungsverbote. Die Beschäftigungsverbote und der anschließende Mutterschutz erstreckten sich jeweils über den Abrechnungszeitraum 2014 hinaus bis ins Jahr 2015. Die jeweiligen Jahreslohnkonten der Erzieherinnen stimmten mit den in den Verwendungsnachweisen der Jahre 2014 und 2015 geltend gemachten Personalkosten mit rd. 198.000 € überein.

Für den Zeitraum des Mutterschutzes erhielt der Träger der Kindertagesstätte jedoch Erstattungsleistungen der zuständigen Krankenkassen i.H.v. insgesamt rd. 13.900 €, die nicht in Abzug gebracht waren.

Für die während der Beschäftigungsverbote gezahlten Personalkosten wurden vom Träger der Einrichtung keine Anträge auf Erstattungsleistungen nach dem AAG bei den zuständigen Krankenkassen eingereicht. Dadurch sind dem Träger nach überschlägiger Berechnung des RGPA Erstattungsleistungen i.H.v. rd. 14.000 € für das Jahr 2014 und i.H.v. rd. 49.000 € für das Jahr 2015 entgangen. Die zuständige Mitarbeiterin wurde vom RGPA aufgefordert, die erforderlichen Anträge umgehend bei den zuständigen Krankenkassen einzureichen.

In den Verwendungsnachweisen der Jahre 2014 und 2015 wurden somit für die drei o. g. Erzieherinnen Personalkosten i.H.v. insgesamt rd. 76.900 € zu hoch ausgewiesen.

Insgesamt wurden in den vom RGPA geprüften Verwendungsnachweisen der Jahre 2014 und 2015 durch die nicht in Abzug gebrachten bzw. nicht beantragten Erstattungsleistungen Personalkosten i.H.v. rd. 87.100 € zu viel geltend gemacht. In allen Fällen wurde die Höhe der Personalkosten von Seiten der Verwaltung nicht hinterfragt oder beanstandet; die Verwendungsnachweise wurden wie vorgelegt anerkannt und abgerechnet.

- 13 Die aufgrund der nicht zutreffend ausgewiesenen Personalkosten entstandenen Überzahlungen sind zu berechnen und auszugleichen. Im Hinblick auf die Höhe der vom RGPA festgestellten Überzahlungen sollte die Verwaltung auch weitere, bereits abgerechnete Verwendungsnachweise einer nochmaligen Überprüfung unterziehen.

Die Verwaltung sollte die Träger der Kindertagesstätten ausdrücklich darauf hinweisen, dass für gezahlte Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld und für gezahlte Arbeitsentgelte bei Beschäftigungsverboten stets Erstattungsleistungen zu beantragen und diese Leistungen der Krankenkassen bei der Erstellung der Verwendungsnachweise in zutreffender Höhe zu berücksichtigen sind.

Zwecks besserer Überprüfbarkeit sollten die Einrichtungsträger die Zeiten von Mutterschutz und Beschäftigungsverboten in den Verwendungsnachweisen explizit aufführen. Falls nötig, sind die zuschussfähigen Personalkosten anhand der Jahreslohnkonten und der entsprechenden Nachweise über die Erstattungsleistungen der zuständigen Krankenkassen nachzuprüfen.

3.5.3 Übernahme von Sachkosten

Im Jahr 2015 wurden Sachkosten für die sozialpädagogischen Fachkräfte in Kindertagesstätten i.H.v. 3.794,08 €³⁶ (Vorjahr: 2.489,30 €³⁷) übernommen. Eine Vereinbarung über die Kostenübernahme lag nicht vor. Außerdem wurden in einer Einrichtung die Beiträge für die Lebensversicherung einer sozialpädagogischen Fachkraft i.H.v. 1.068 € als Personalkosten anerkannt und entsprechend mit dem Land abgerechnet.

Nach § 14 KitaG sind die laufenden Sachkosten einer Kindertagesstätte vom Träger der Einrichtung aufzubringen. Laufende Sachkosten im Sinne des KitaG sind alle Aufwendungen, die nicht den Personalkosten zuge-

³⁶ Buchungsstellen: 36502.5639 und 36502.541431

³⁷ Nur Buchungsstelle 36502.5639

ordnet werden können (§ 12 Abs.1 KitaG³⁸). Hierzu zählen insbesondere Personalbeschaffungskosten, Büromaterial, EDV-Aufwand, Fachliteratur und Reisekosten etc., soweit die Kosten nicht durch die Pauschale für Fortbildungs- und Fachberatungskosten³⁹ abgedeckt werden.

Im Bericht über die Prüfung der Kreisrechnung 2013 wurde von Seiten des RGPA darauf hingewiesen, dass die Übernahme von Sachkosten für sozialpädagogische Fachkräfte nach § 14 KitaG nicht zulässig ist und auch die „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Bad Dürkheim zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten“ keine Kostenübernahme vorsehen (vgl. Seite 53 des Prüfungsberichtes vom 29.10.2014). Eine Richtlinienänderung wurde von der Verwaltung als nicht sinnvoll angesehen, nachdem „Sachkosten in differenzierter Form entstehen, die bei Bedarf individuell mit den Trägern abgestimmt und vereinbart werden“.

- 14 Soweit Sachkosten für sozialpädagogische Fachkräfte übernommen werden sollen, sind zumindest entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern der Kindertagesstätten abzuschließen. Die Bezuschussung der Lebensversicherung sollte in diesem Zusammenhang mit dem Land geklärt werden.

³⁸ vgl. auch Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Bad Dürkheim zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten, Punkt A

³⁹ Nachgewiesene Kosten der Fortbildung und Fachberatung werden gem. § 6 Abs. 4 LVO zu KitaG pauschal bei den zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt.

3.6 Kindertagespflege

Leistungen zur Förderung von Kindern in der Tagespflege werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung erbracht.⁴⁰ Die Aufwendungen für das Jahr 2015 beliefen sich auf insgesamt 486.767,19 €⁴¹.

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege hat ein Kind ab der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Hat ein Kind das erste Lebensjahr noch nicht vollendet, ist eine Förderung unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Auch ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden.⁴²

Gem. § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege:

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
2. deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die laufende Geldleistung umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII u. a. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

Die Höhe der laufenden Geldleistungen wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt.⁴³ Vom Landkreis Bad Dürkheim wurden diese

⁴⁰ § 85 SGB VIII, § 1 Abs. 1 KitaG

⁴¹ Buchungsstellen 36102.5551 und 36102.55510010

⁴² § 24 SGB VIII

⁴³ § 23 Abs. 2a SGB VIII

Beträge in den Förderrichtlinien für die Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim festgelegt. Danach beläuft sich die Grundförderleistung zwischen 3,80 € und 10 € pro Stunde und Kind.⁴⁴ Im Falle einer flexiblen Betreuung (mit schwankenden Zeiten zwischen Tag und Nachtbetreuung) wird eine Förderleistungspauschale gezahlt. Daneben wird der Tagespflegeperson pro Kind und Monat eine Sachkostenpauschale i.H.v. 5 € erstattet.

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege können Elternbeiträge festgesetzt werden.⁴⁵ Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Bad Dürkheim Gebrauch gemacht und eine Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege erlassen.⁴⁶ Danach werden unter Berücksichtigung des monatlichen Nettoeinkommens, der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld oder ähnliche Leistungen gezahlt werden, und der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsstunden Elternbeiträge festgelegt. In Anlehnung an die Erhöhung der Elternbeiträge für Krippen- und Hortplätze wurden in den letzten Jahren auch die Elternbeiträge für Kindertagespflege jeweils zum 01.08. erhöht.

Von Seiten des RGPA wurden die an Tagespflegepersonen gewährten Geldleistungen sowie die erhobenen Elternbeiträge stichprobenhaft geprüft.

3.6.1 Gewährung von laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen

- Einem Antragsteller (Namensverzeichnis Nr. 15) wurde für die Eingewöhnungszeit ab 15.07.2015 sowie laufend ab 05.08.2015 Kindertagespflegegeld bewilligt. Lt. Antrag und Tagespflegevertrag begann die Betreuung mit 6 Stunden in der Woche und erhöhte sich ab dem 01.10.2015 auf 15,5 Wochenstunden.

⁴⁴ Ab 01.08.2016 gilt hierfür die Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 15.06.2016 über Leistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim.

⁴⁵ § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

⁴⁶ Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 08.05.2013 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege

Der Tagespflegeperson wurde ab 15.07.2015 bis 30.09.2015 Tagespflegegeld auf der Grundlage von 15,5 Wochenstunden gewährt, wodurch sich eine Überzahlung i.H.v. rd. 363 € ergab.⁴⁷

- Einem anderen Antragsteller (Namensverzeichnis Nr. 16) wurde mit Bescheid vom 09.01.2015 Kindertagespflegegeld vom 03.11.2014 bis 31.10.2015 bewilligt. Der Antrag wurde lt. Eingangsvermerk am 08.12.2014 beim Kreisjugendamt abgegeben.⁴⁸

Aufgrund des Eingangsdatums 08.12.2014 waren Leistungen erst ab dem Monat Dezember zu erbringen.⁴⁹ Die Zahlung für den Monat November i.H.v. 489,63 € war nicht zulässig. Unter Berücksichtigung des festgesetzten Elternbeitrags i.H.v. 141,44 €⁵⁰ ist ein Schaden von 348,19 € entstanden.

15 Die Schäden sind auszugleichen.

3.6.2 Berechnung der Elternbeiträge

- Einem Antragsteller (Namensverzeichnis Nr. 16) wurde mit Bescheid vom 09.01.2015 Kindertagespflegegeld ab dem 03.11.2014 bewilligt. Nachgewiesen waren die Einkünfte des Antragstellers durch eine Verdienstbescheinigung für den Monat Dezember 2014, der die Gesamteinkünfte des Jahres 2014 (inkl. Einmalzahlungen) zu entnehmen waren. Der Kostenbeitragsberechnung zugrunde gelegt wurde tatsächlich nur das Nettoentgelt des Monats Dezember. Die Einkünfte der Kindesmutter waren nicht belegt, fanden aber in der im Antrag angegebenen Höhe von 450 € monatlich Berücksichtigung.

⁴⁷ Auch der Kostenbeitrag war in diesem Fall nicht zutreffend berechnet, im Gesamtergebnis entstand jedoch kein Schaden.

⁴⁸ In der Akte befindet sich ein weiteres Antragsformular ohne Eingangsdatum, das geringfügig abweichende Angaben zum Einkommen enthält.

⁴⁹ Im Antragsformular wird besonders darauf hingewiesen, dass eine Übernahme der Kosten frühestens ab dem Monat erfolgt, in dem der Antrag bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim eingegangen ist.

⁵⁰ Kostenbeitrag anteilig für November 2014

- Einer Antragstellerin (Namensverzeichnis Nr. 17) wurde für die Zeit vom 01.06.2015 bis 02.09.2015 Kindertagespflegegeld bewilligt. Zum Nachweis der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit wurden von ihr und dem Kindesvater Verdienstbescheinigungen der Monate März bis Mai 2015 vorgelegt. Der Berechnung des Kostenbeitrags wurde jeweils nur der Verdienst eines Monats zugrunde gelegt.⁵¹ Nicht berücksichtigt war dadurch der höhere Verdienst der Antragstellerin ab Mai 2015 sowie erhaltene Einmalzahlungen. Unabhängig von der vorgenommenen Einkommensberechnung wurde der Kostenbeitrag auf 230 € festgesetzt. Bei diesem Betrag handelt es sich um den Höchstbetrag, der erst für Anträge ab 01.08.2015 gültig war. Warum die Festsetzung des Kostenbeitrags in dieser Höhe erfolgte, ist der Akte nicht zu entnehmen.
- Einer Antragstellerin (Namensverzeichnis Nr. 18) wurde Kindertagespflegegeld vom 17.03.2014 bis 30.06.2015 bewilligt und ein Kostenbeitrag i.H.v. 122,63 € festgesetzt. Bei der Ermittlung des Einkommens wurde Kindergeld i.H.v. 184 € berücksichtigt, obwohl sich dieses lt. Bescheid der Familienkasse Landau auf monatlich 368 € belief. Das Elterngeld wurde i.H.v. monatlich 621,82 € vollständig berücksichtigt. Eine Kürzung um den Schonbetrag nach § 10 Abs. 6 BEEG erfolgte nicht.
- In einem anderen Fall (Namensverzeichnis Nr. 19) erfolgte die Ermittlung des Einkommens des Vaters anhand der Angaben im Antrag. Das Nettoeinkommen der Mutter war handschriftlich auf dem Arbeitsvertrag vermerkt. Nachweise in Form von Verdienstbescheinigungen oder Sonstigem wurden von der Verwaltung nicht angefordert. Elterngeld wurde als Einkommen nicht berücksichtigt, obwohl der Bewilligungsbescheid vom 29.07.2015 über 1.076,92 € vorlag.
- Von Seiten der Verwaltung wurde für die Ermittlung des Einkommens bei einem Antragsteller (Namensverzeichnis Nr. 20) nur die Verdienstbescheinigung für den Monat Januar 2015 herangezogen. Einmalzah-

⁵¹ Bei der Antragstellerin der Nettoverdienst des Monats März bzw. April 2015, beim Kindesvater der Nettoverdienst des Monats Mai 2015

lungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen) wurden somit nicht berücksichtigt. Der Antragsteller hatte insgesamt zwölf Verdienstbescheinigungen (Februar 2014 bis Januar 2015) eingereicht.

- Einer Antragstellerin (Namensverzeichnis Nr. 21) wurde mit Bescheid vom 29.07.2015 aufgrund ihres Antrages vom 25.11.2014 Kindertagespflegegeld ab dem 11.02.2015 bewilligt.

Dem Antrag wurden Einkommensnachweise des Kindesvaters von November 2013 bis Oktober 2014 sowie eine Aufstellung über die Summe des Nettoeinkommens (inkl. Einmalzahlungen) eines Jahres beigelegt. In der Kostenbeitragsberechnung wurde nur das Nettogehalt des Monats Oktober 2014 berücksichtigt.

Bei der Antragstellerin wurde nur das Durchschnittseinkommen der Monate Februar und März 2015 berücksichtigt. Sie hatte allerdings erst am 11.02.2015 ein Beschäftigungsverhältnis angetreten. Elterngeld wurde als Einkommen nicht berücksichtigt, obwohl der Bewilligungsbescheid vom 03.04.2014 über 633,48 € vorlag.

- Einem Antragsteller (Namensverzeichnis Nr. 15) wurde mit Bescheid vom 04.04.2016 aufgrund einer Änderungsmeldung der Kindesmutter vom 16.11.2015 Kindertagespflegegeld ab dem 07.01.2016 neu bewilligt. Betreuungsumfang sowie Tagespflegeperson hatten sich geändert. Die Mutter hatte angegeben, dass sie sich für eine Tagespflege in Lamsheim entschieden hätte, da diese auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstelle liegt. Trotz dieses Hinweises wurden keine Einkommensnachweise angefordert. Dem Bescheid wurden lediglich die Angaben aus dem ursprünglichen Antrag zugrunde gelegt, Sonderzahlungen wurden als Bruttobeträge berücksichtigt.

Die Prüfung des Einkommens erfolgt nach Maßgabe der Förderrichtlinie für die Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürk-

heim.⁵² Danach ist bei der Festsetzung der Elternbeiträge das Einkommen der Eltern und der Kinder zu berücksichtigen. Zum Einkommen gehören u. a. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit, Kindergeld, Unterhalt, Arbeitslosengeld, Krankengeld und Renten.⁵³ Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von monatlich 300 € bzw. 150 € bei Bezug von Elterngeld Plus unberücksichtigt.⁵⁴

Lt. Antragsformular sind sämtliche monatliche Einkünfte anzugeben und zu belegen. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit sind Verdienstbescheinigungen der letzten 12 Monate⁵⁵ mit Angabe der jährlichen Sonderzahlungen vorzulegen. Dies gilt auch bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung. Sofern das Einkommen nicht offengelegt wird, erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrags in Höhe des Höchstbetrages.⁵⁶

- 16 Die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens ist künftig nach den maßgeblichen Vorgaben durchzuführen. Ob eine Schadensregulierung notwendig bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist, sollte die Verwaltung in eigener Verantwortung entscheiden.

⁵² § 5 Abs. 1 Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 08.05.2013 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege

⁵³ Förderrichtlinie in der Fassung vom 27.05.2015

⁵⁴ § 10 BEEG

⁵⁵ Lt. Antragsformular (Stand April 2015) Verdienstbescheinigungen der letzten 3 Monate

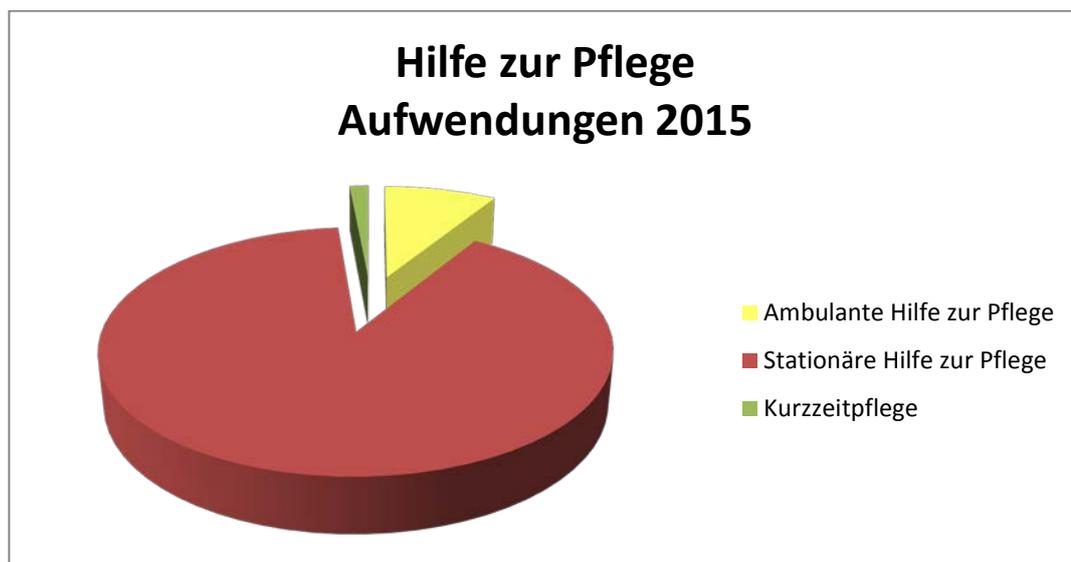
⁵⁶ § 5 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 08.05.2013 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege und der Förderrichtlinie über die Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim in der Fassung vom 27.05.2015

3.7 Hilfe zur Pflege

Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens der Hilfe bedürfen, wird unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zur Pflege gewährt.⁵⁷ Diese umfasst neben Hilfsmitteln und häuslicher Pflege auch teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege.⁵⁸ Gem. § 13 SGB XII werden die Leistungen entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles erbracht. Ambulante Leistungen haben grundsätzlich Vorrang vor teilstationären und stationären Leistungen und teilstationäre vor stationären Leistungen.

Die Aufwendungen des Landkreises für die Hilfe zur Pflege (Produkt 3116) beliefen sich im Jahr 2015 auf insgesamt 7.030.847,43 €. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Leistungen:

Ambulante Hilfe zur Pflege (31161)	615.169,28 €
Stationäre Hilfe zur Pflege (31163)	6.313.428,32 €
Kurzzeitpflege (31164)	102.249,83 €
Gesamt	7.030.847,43 €



⁵⁷ vgl. § 61 Abs. 1 SGB XII

⁵⁸ vgl. § 61 Abs. 2 SGB XII

Die diesjährige Prüfung durch das RGPA bezog sich auf die stationäre Hilfe zur Pflege.

Sachlich zuständig für die Gewährung von stationärer Hilfe zur Pflege ist das Land Rheinland-Pfalz als überörtlicher Träger der Sozialhilfe.⁵⁹ Die Durchführung der damit verbundenen Aufgaben wurde auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe, d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.⁶⁰ Das Land Rheinland-Pfalz trägt die Kosten, allerdings haben sich die örtlichen Träger der Sozialhilfe i.H.v. 50 v. H. zu beteiligen.⁶¹

Unter Berücksichtigung des Nachrangigkeitsgrundsatzes⁶² werden Leistungen der Sozialhilfe nicht gewährt, wenn das eigene Einkommen⁶³ und Vermögen⁶⁴ sowie sonstige weitergehende Ansprüche zur Bedarfsdeckung ausreichen. Die Nachrangigkeit der Sozialhilfe beinhaltet auch, dass Unterhaltsansprüche gegenüber getrennt lebenden, geschiedenen oder früheren geschiedenen Ehegatten⁶⁵ sowie gegen Verwandte in gerader Linie⁶⁶, Eltern und Kinder, vorrangig geltend zu machen sind.

Im Jahr 2015 wurde insgesamt 420 Personen stationäre Hilfe zur Pflege gewährt. Davon wurden 36 Fälle stichprobenhaft geprüft. Ergebnis der Prüfung:

3.7.1 Einsatz von Einkommen

3.7.1.1 Wohngeld

- Eine Hilfeempfängerin (Namensverzeichnis Nr. 22) war vom 02.01.2014 bis zu ihrem Ableben am 02.01.2016 stationär untergebracht. Auf An-

⁵⁹ § 97 SGB XII i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 AGSGB XII, § 1 Abs. 2 AGSGB XII

⁶⁰ Dies gilt nicht, sofern Hilfen in vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten überregionalen Einrichtungen, die der Eingliederung behinderter Menschen dienen, zu leisten sind, vgl. § 99 SGB XII i.V.m. § 4 AGSGB XII i.V.m. § 1 Erste Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Ausführung des SGB XII vom 26.04.1967

⁶¹ § 5 i.V.m. § 6 Abs. 1 AGSGB XII

⁶² § 2 SGB XII

⁶³ §§ 82 ff. SGB XII

⁶⁴ § 90 SGB XII

⁶⁵ §§ 1361, 1569, 1586a BGB

⁶⁶ §§ 1601 ff BGB

trag des Sozialamtes wurden Wohngeldleistungen i.H.v. 120 € monatlich für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 bewilligt. Die Zahlungen erfolgten direkt an das Alten- und Pflegeheim, welches die Beträge von den monatlich in Rechnung gestellten Heimkosten in Abzug brachte.

Auch mit den monatlichen Heimkostenrechnungen des Jahres 2015 wurde so verfahren. Aufgrund der fehlenden Zahlungseingänge wurden die abgezogenen Beträge jeweils mittels einer zweiten Rechnung wieder beim Sozialamt angefordert. Ein Antrag auf Weitergewährung von Wohngeldleistungen wurde während des Jahres 2015 nicht gestellt.

- Einem Hilfeempfänger (Namensverzeichnis Nr. 23) wurde zuletzt für die Zeit vom 01.01.2016 bis 30.06.2016 Wohngeld für Heimbewohner i.H.v. monatlich 187 € gewährt. Zum Zeitpunkt der Prüfung Anfang August 2016 war noch kein Antrag auf Weitergewährung der Leistungen gestellt. Dies wurde mittlerweile nachgeholt.
- Für eine andere Hilfeempfängerin (Namensverzeichnis Nr. 24), die seit dem 02.01.2002 stationär untergebracht ist, wurde erstmalig im Januar 2016 Wohngeld beantragt und i.H.v. 339 € monatlich bewilligt. Die Hilfeempfängerin verfügte bis zur Bewilligung ihrer Versichertenrente ab 01.08.2014 i.H.v. 488,62 € monatlich über keine Einkünfte.
- Einer Leistungsberechtigten (Namensverzeichnis Nr. 25) wurde für die Zeit vom 01.08.2015 bis 31.12.2015 Wohngeld i.H.v. 10 € monatlich und für die Zeit vom 01.01.2016 - 31.07.2016 i.H.v. 72 € monatlich bewilligt. Da sich bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von 100 ein höherer Wohngeldanspruch ergeben kann, wurde die Hilfeempfängerin Ende August 2015 vom Sozialamt zur Antragstellung aufgefordert. Die Angelegenheit wurde jedoch nicht weiter verfolgt und erst anlässlich der Prüfung wieder aufgegriffen.

Zum Einkommen gehören gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dazu zählen auch die Leistungen nach dem WoGG, welche Heimbewohnern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gewährt werden. Wohngeld wird grundsätzlich ab dem Ersten des Monats, in dem der Wohngeldantrag gestellt worden ist, bewilligt. Hilfeempfängern, deren Grad der Behinderung vom Versorgungsamt auf 100 festgesetzt wurde, wird bei der Ermittlung des Einkommens nach dem WoGG ein Freibetrag von 1.500 € im Jahr eingeräumt.

- 17 Entstandene Schäden sind auszugleichen. Erst- und Wiederholungsanträge auf Leistungen nach dem WoGG sind rechtzeitig zu stellen. Anträge auf Schwerbehindertenausweise sollten mit Nachdruck verfolgt werden.

3.7.1.2 Sonstiges Einkommen

- Einer Hilfeempfängerin (Namensverzeichnis Nr. 26) wird seit 20.01.2014 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen gewährt. Die Hilfeempfängerin erhält jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres eine einmalige Beihilfe vom Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft i.H.v. 187,20 €. Bei der Berechnung der im Jahr 2014 von der Antragstellerin zu tragenden Eigenanteile wurde die im Monat Juli zufließende Beihilfe berücksichtigt; nicht jedoch in den Jahren 2015 und 2016.

- Einer anderen Hilfeempfängerin (Namensverzeichnis Nr. 25) wird seit 21.05.2015 stationäre Hilfe zur Pflege gewährt. Sie bezieht im Monat November außer der monatlichen Betriebsrente von 35,89 € eine Weihnachtsgewährung in gleicher Höhe. Der Betrag blieb bei der Festsetzung des Eigenanteils unberücksichtigt.

Einmalzahlungen sind grundsätzlich Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII.

18 Die Beträge wurden im Zuge der Prüfung nachgefordert. Zukünftig sind einmalige Zahlungen bei der Festsetzung der von Hilfeempfängern zu leistenden Eigenanteile zu berücksichtigen.

- Einer Hilfeempfängerin (Namensverzeichnis Nr. 25) wird seit dem 21.05.2015 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen gewährt. Der Aufenthalt erfolgte in der Zeit vom 21.05. bis 16.06.2015 zunächst im Rahmen der Kurzzeitpflege. In der Software CARE war für diesen Zeitraum die Hilfeart Kurzzeitpflege nicht erfasst, so dass bei der Berechnung der für die Monate Mai und Juni 2015 ausgezahlten Einrichtungskosten die Leistungen der Pflegekasse nicht in zutreffender Höhe berücksichtigt wurden.

19 Der an die Einrichtung überzahlte Betrag ist zu ermitteln und zurückzufordern.

3.7.2 Einsatz von Vermögen

- Einer Hilfeempfängerin (Namensverzeichnis Nr. 25) wird seit dem 21.05.2015 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen gewährt. Nach den Angaben im Antrag vom 03.07.2015 verfügte die Hilfeempfängerin über ein Sparguthaben i.H.v. 3.011 € und über ein Guthaben auf dem Girokonto i.H.v. 1.495 €⁶⁷ Mit Leistungsbescheid vom 25.08.2015 wurde das einzusetzende Vermögen auf 390,96 € festgesetzt. Hierbei wurde das Sparguthaben mit 2.990,96 € (Stand 01.10.2013) berücksichtigt. Mit dem Leistungsbescheid wurden aktuelle Auszüge von Sparbuch und Girokonto angefordert, woraufhin Nachweise für das Girokonto nur für den Zeitraum vom 07.08. bis 08.09.2015 vorgelegt wurden. Nicht belegt wurden die Kontobewegungen im Zeitraum vom 30.05. bis 06.08.2015. Eine erneute Berechnung des einzusetzenden Vermögens war bisher nicht erfolgt und wurde aufgrund der Prüfung in die Wege geleitet.

⁶⁷ Nachweis in Form des Kundenfinanzstatus per 29.05.2015

- Einer Antragstellerin (Namensverzeichnis Nr. 26) wurde mit Bescheid vom 12.03.2014 ab dem 20.01.2014 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen bewilligt. Nach den Angaben im Antrag verfügte die Hilfeempfängerin zu diesem Zeitpunkt über Bargeld i.H.v. 1.200 € und über ein Guthaben auf ihrem Girokonto i.H.v. 1.032,12 € (Kontostand zum 03.02.2014). Des Weiteren war eine Mietkaution von 500 € hinterlegt. Der Rückkaufswert einer Sterbegeldversicherung belief sich auf einen Betrag von 2.154,35 € (Nachweis mit Stand vom 31.07.2012).

Die Ermittlung des einzusetzenden Vermögensbetrages erfolgte im September 2014. Der Berechnung zugrunde gelegt wurden Kontoauszüge für die Zeit vom 30.05. bis 27.08.2014. Die Kontenbewegungen vom 04.02. bis 29.05.2014 waren nicht nachgewiesen. Am 27.08.2014 betrug das Guthaben auf dem Girokonto 138,60 €. Der Rückkaufswert der Sterbegeldversicherung lag bei 2.262,60 € (Stand: 31.03.2014). Unter Berücksichtigung der Vermögensschongrenze von 2.600 € wurde kein Vermögenseinsatz verlangt. Unberücksichtigt blieb bei der Berechnung die Mietkaution und das im ursprünglichen Antrag angegebene Bargeld von 1.200 €.

- Eine Hilfeempfängerin (Namensverzeichnis Nr. 27) war vom 17.02.2015 bis 16.03.2015 im Rahmen einer Kurzzeitpflege in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, wo sie sich seit dem 17.03.2015 auf Dauer aufhält. Die Kosten der Unterbringung werden seit dem 07.04.2015 aus Sozialhilfemitteln übernommen. Bei der Ermittlung des von der Leistungsbezieherin einzusetzenden Vermögens (Stand 07.04.2015) wurden die noch von ihr an die Einrichtung zu zahlenden Kosten für die Zeit vom 17.02. bis zum 06.04.2015 einkommensmindernd berücksichtigt. Außer Acht gelassen wurden jedoch die von der Pflegekasse zugesagten Leistungen für die Kurzzeitpflege⁶⁸ und der vom Bankkonto bereits abgehobene Geldbetrag, der für die Begleichung der Kosten für

⁶⁸ vgl. Schreiben der Pflegekasse der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland vom 19.03.2015

die Kurzzeitpflege vorgesehen war⁶⁹. Dadurch wurden rd. 850 € Leistungen der Hilfe zur Pflege überzahlt.

Gem. § 90 Abs. 1 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen, soweit die Vermögenswerte nicht nach § 90 Abs. 2 SGB XII geschützt sind. Danach bleiben u. a. kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte bis zu einem Betrag von 2.600 € anrechnungsfrei.⁷⁰ Maßgebend für die Prüfung, ob verwertbares Vermögen vorhanden ist, ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Beginns der Hilfefewährung (SHR 90.03.8).

20 Vermögenswerte sind rechtzeitig und zutreffend zu ermitteln. Die durch die Nichtberücksichtigung von vorhandenem Vermögen entstandenen Schäden sind zu berechnen und auszugleichen.

3.7.3 Unterhalt

- Einem Hilfeempfänger (Namensverzeichnis Nr. 28) wird seit 07.02.2012 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen gewährt. Ein entsprechender Bewilligungsbescheid wurde mit Datum vom 19.04.2012 erteilt. Der Hilfeempfänger ist lt. den Angaben im Sozialhilfeantrag seit dem Jahr 2007 geschieden und hat zwei Töchter.

Der Unterhaltsanspruch gegenüber einer Tochter wurde mit Schreiben vom 02.04.2012 auf den Sozialhilfeträger übergeleitet, der Unterhaltsanspruch gegenüber der anderen Tochter allerdings erst am 25.03.2015.

Mögliche Unterhaltsansprüche gegenüber der geschiedenen Ehefrau wurden bisher nicht überprüft. Im Sozialhilfeantrag sind Datum und Aktenzeichen der Scheidung angegeben; das Scheidungsurteil befindet sich jedoch nicht in der Akte.

⁶⁹ lt. Gesprächsvermerk vom 16.04.2015 über die Vorsprache eines Sohnes der Hilfeempfängerin
⁷⁰ § 1 Abs. 1 Ziffer 1b Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII

- Einem Hilfeempfänger (Namensverzeichnis Nr. 29) wird seit 01.08.2014 Hilfe zur Pflege in einer Einrichtung gewährt. Im Sozialhilfeantrag vom 08.10.2013 sind Name und Adresse einer in den USA lebenden Tochter angegeben. Diese hatte zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Bankvollmacht für das Giro- und Sparkonto ihres Vaters. Der Unterhaltsanspruch gegenüber der Tochter wurde nicht auf den Sozialhilfeträger übergeleitet und deren Leistungsfähigkeit nicht überprüft.
- Eine Hilfeempfängerin (Namensverzeichnis Nr. 24) ist seit dem 02.01.2002 stationär untergebracht. Ihre Ansprüche gegenüber unterhaltspflichtigen Angehörigen wurden bisher nicht geltend gemacht:

In dem Sozialhilfeantrag vom 23.07.2001 ist die Mutter der Hilfeempfängerin bei den Angaben über unterhaltspflichtige Angehörige nicht aufgeführt. Allerdings hat sie die Tochter lt. Gutachten des MDK vom 19.12.2001 bis zur Aufnahme im Pflegeheim betreut.

Aus dem Antrag geht ebenfalls nicht hervor, dass die Hilfeempfängerin einen Sohn hat. Im Bescheid der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz vom 19.07.1991 sind jedoch Kindererziehungszeiten ausgewiesen; auch wird in einem ärztlichen Bericht vom 04.01.2000 von einem Sohn gesprochen.

Lt. den Angaben im Sozialhilfeantrag ist die Hilfeempfängerin geschieden. In den Unterlagen befindet sich ein Urteil des Amtsgerichtes Ludwigshafen am Rhein, wonach der Ehemann im Rahmen der Scheidung ab 01.07.1992 zu monatlichen Unterhaltszahlungen i.H.v. 1.000 DM verurteilt wurde.

Die Unterhaltsansprüche gehen auf den Träger der Sozialhilfe über, sobald diese beim Unterhaltspflichtigen geltend gemacht wurden.⁷¹ Unmittelbar nach der Entscheidung über die Gewährung von Sozialhilfe ist des-

⁷¹ § 94 Abs. 1 SGB XII und § 1613 Abs. 1 BGB

halb an die Unterhaltspflichtigen eine entsprechende rechtswahrende Mitteilung zu übersenden. Die Entscheidung über die Gewährung von Sozialhilfe ist nicht gleichzusetzen mit der Absendung des Bewilligungsbescheides.⁷² Die rechtswahrende Mitteilung kann zeitlich mit dem Sozialhilfebescheid verbunden werden; sie kann aber auch einzeln sofort nach der Entscheidung über die Hilfe ergehen.⁷³

21 Versäumte Unterhaltsüberprüfungen sind nachzuholen. Die rechtswahrenden Mitteilungen sind künftig unmittelbar nach Entscheidung über die Hilfgewährung an alle Unterhaltspflichtigen zu versenden.

3.7.4 Heranziehung der Eltern und Einsatz von geerbtem Vermögen

- Einem Hilfeempfänger (Namensverzeichnis Nr. 30) wurde ab 01.08.2014 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sowie zusätzlich ab 01.09.2014 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt. Ein entsprechender Bewilligungsbescheid wurde mit Datum vom 26.08.2014 erteilt. Der Unterhaltsanspruch des Hilfeempfängers gegenüber seinen Eltern gem. § 94 Abs. 2 SGB XII wurde nicht geltend gemacht.

Dadurch entstand ein Einnahmeausfall von rd. 730 €.

22 Der Schaden ist auszugleichen.

- Der Vater des Hilfeempfängers verstarb am 18.09.2015 und wurde vom Hilfeempfänger zu 1/6 beerbt. Der Hilfeempfänger erhielt aus der Erbmasse einen Betrag i.H.v. 118.893,34 € durch Gutschrift auf sein Sparbuch. Die Hilfe wurde am gleichen Tag zum 01.02.2016 eingestellt. Eine Rückforderung der vom 18.09.2015 bis 31.01.2016 geleisteten Zahlungen erfolgte nicht.

⁷² SHR Nr. 94.91

⁷³ SHR Nr. 94.97

Dadurch wurden Sozialhilfemittel i.H.v. rd. 17.000 € überzahlt.

23 Die Überzahlung wurde im Zuge der Prüfung vom Hilfeempfänger zurückgefordert.

3.7.5 Sonstige Feststellungen

- Einer Hilfeempfängerin (Namensverzeichnis Nr. 25) wurde an dem Grundbesitz der Tochter ein lebenslängliches und unentgeltliches Nießbrauchrecht eingeräumt. Um den Wert des Nießbrauchsrechts festzustellen, wurde von den Angehörigen ein Gutachten bei einem privat tätigen Sachverständigen eingeholt. Die hierfür entstandenen Kosten i.H.v. 1.488,45 € wurden vom Sozialamt übernommen.

Gutachten, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung von der Katasterverwaltung erstellt werden, sind kostenfrei.⁷⁴

24 Erforderliche Gutachten in Grundstücksangelegenheiten sollten grundsätzlich bei der Katasterverwaltung eingeholt werden.

- Bei einem Hilfeempfänger (Namensverzeichnis Nr. 31) wurden die von der Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten i.H.v. 1.127,30 € mit der Gutschrift für eine andere Hilfeempfängerin verrechnet.
- Eine Hilfeempfängerin (Namensverzeichnis Nr. 32) befand sich im Monat November 2015 im Krankenhaus. Die daraus resultierende Gutschrift der Einrichtung i.H.v. 142,60 € wurde erst im Zuge der Prüfung abgerechnet.

25 Rechnungsgutschriften sind zeitnah zu berücksichtigen und dürfen nicht mit Forderungen für andere Hilfeempfänger verrechnet werden.

⁷⁴ §§ 3 und 64 SGB X

- Einem Antragsteller (Namensverzeichnis Nr. 33) wird seit 08.03.2013 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen gewährt. Zum Zeitpunkt des Hilfebeginns bestand aufgrund des Bezugs von Altersrente Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Krankenkasse hat dem Hilfeempfänger mit Schreiben vom 04.04.2013 mitgeteilt, dass er von seinem Arbeitgeber zum 31.03.2013 abgemeldet wurde. Daraufhin wurde von der Betreuerin eine freiwillige Krankenversicherung in die Wege geleitet. Die Beiträge werden hierfür im Rahmen der gewährten Hilfe übernommen. Mit den Rentenzahlungen wird ein Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung gewährt. Die Akte enthält keine Unterlagen, die den Wegfall der Pflichtversicherung und dadurch die Notwendigkeit einer freiwilligen Krankenversicherung begründen.

26 Anhand der im Zuge der Prüfung angeforderten Unterlagen ist festzustellen, ob die Notwendigkeit einer freiwilligen Versicherung tatsächlich bestand. Falls nicht, sind die überzahlten Beträge zurückzufordern bzw. ist der entstandene Schaden auszugleichen.

- Mit Bescheid vom 25.08.2015 wurde einer Hilfeempfängerin (Namensverzeichnis Nr. 25) ab 21.05.2015 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen gewährt. Nach den Angaben im Leistungsbescheid wurden die Erforderlichkeit der Heimunterbringung und das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit durch das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bestätigt. Das Gutachten wurde zwar mit Schreiben vom 09.07.2015 bei der Pflegekasse angefordert, lag aber zum Zeitpunkt der Hilfebewilligung nicht vor und wurde erst im Zuge der Prüfung nochmals angefordert.

Die Entscheidung der Pflegekasse über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI ist auch der Entscheidung im Rahmen der Hilfe zur Pflege zugrunde zu legen (§ 62 SGB XII). Die Pflegekasse trifft ihre Entscheidung aufgrund der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung.

27 Die Gutachten des Medizinischen Dienstes sind Grundlagen für die Entscheidung über die Hilfe und müssen dem Sozialhilfeträger auf jeden Fall vorliegen.

3.7.6 Einbindung von Pflegestützpunkten

Den geprüften Akten war nicht zu entnehmen, ob im Vorfeld der vollstationären Unterbringung Pflegestützpunkte einbezogen waren bzw. ob sich nachfragende Personen und ihre Angehörigen bereits hatten beraten lassen.

Pflegestützpunkte haben als örtliche Anlaufstelle für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen die Aufgabe, in sämtlichen pflegerischen Belangen zu beraten. Sie besitzen umfangreiche Kenntnisse über die regionalen Angebotsstrukturen und die Bedarfssituation pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen. Sie können daher mit einer individuellen Beratung den Leistungsempfängern die möglichen Alternativen aufzeigen.

28 Pflegestützpunkte sollten nach Möglichkeit genutzt werden.

3.8 Landespflegegeld

Zum Ausgleich von behinderungsbedingten Mehraufwendungen erhalten Menschen mit schweren Behinderungen Pflegegeld nach dem LPfIGG. Der Gesetzgeber hat in § 2 LPfIGG den anspruchsberechtigten Personenkreis genau definiert:

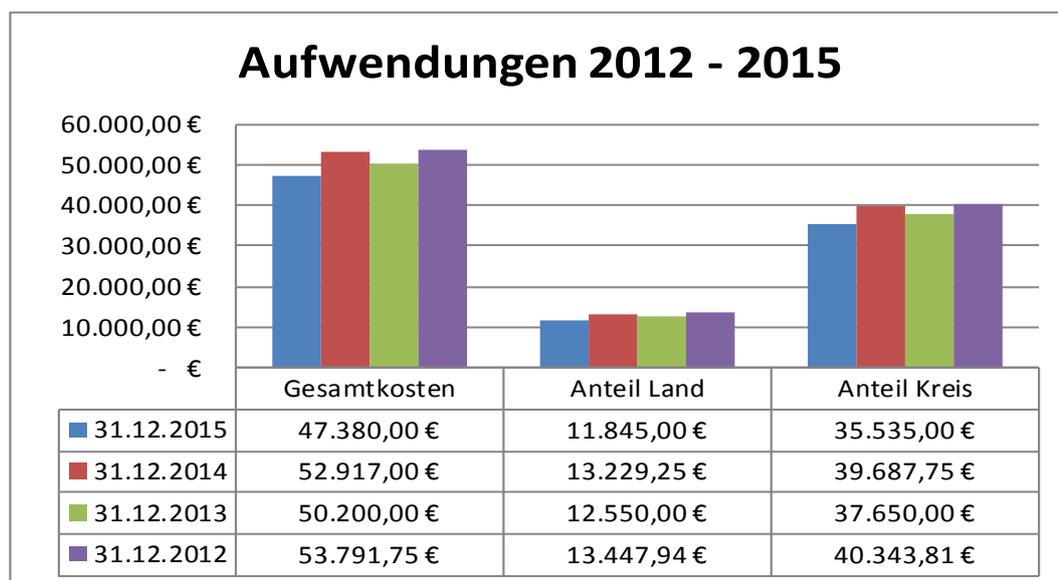
1. Personen mit Verlust beider Beine, bei denen eine prothetische Versorgung nicht möglich ist oder die eine weitere wesentliche Behinderung haben,
2. Ohnhänder,
3. Personen mit Verlust dreier Gliedmaßen,
4. Personen mit Lähmungen oder sonstigen Bewegungsbehinderungen, wenn diese Behinderungen denjenigen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen gleichkommen,
5. hirnverletzte Personen mit schweren körperlichen und schweren geistigen oder seelischen Störungen und Gebrauchsbehinderung mehrerer Gliedmaßen,
6. Personen mit schweren geistigen und seelischen Behinderungen, die wegen dauernder und außergewöhnlicher motorischer Unruhe ständiger Aufsicht bedürfen,
7. andere Personen, deren dauerndes Krankenlager erfordernder Leidenszustand oder deren Pflegebedürftigkeit aus anderen Gründen so außergewöhnlich ist, dass ihre Behinderung der Behinderung der in den Nummern 1 bis 6 genannten Personen vergleichbar ist.

Die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt in den Fällen des § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 7 LPfIGG durch ein versorgungsärztliches, in den Fällen des § 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 LPfIGG durch ein amtsärztliches Gutachten.

Das Landespflegegeld beträgt seit dem 01.01.2002 monatlich 384 €. Schwerbehinderte Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 50 % dieses Betrages.

Das Landespflegegeld wird unabhängig von vorhandenem Einkommen und Vermögen gezahlt. Leistungen, die schwerbehinderte Menschen nach anderen Rechtsvorschriften für den gleichen Zweck erhalten, werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, auf das Pflegegeld angerechnet.⁷⁵ Darunter fallen neben den Leistungen der Pflegeversicherung auch Pflegegeldleistungen der Berufsgenossenschaft, Pflegezulagen nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder dem Lastenausgleichsgesetz und Pflegeleistungen nach versicherungsrechtlichen Vorschriften.

Der Landkreis trägt die Aufwendungen für das geleistete Pflegegeld. Das Land erstattet nach Ablauf des Haushaltsjahres hiervon ein Viertel (§ 13 LPfIGG)⁷⁶. Für die Jahre 2012 bis 2015 wurden dem Land gegenüber folgende Aufwendungen geltend gemacht:



⁷⁵ § 5 Abs. 1 und 2 LPfIGG

⁷⁶ Zum 01. April und zum 01. Oktober eines jeden Jahres werden Abschlagszahlungen von je 45 v. H. des voraussichtlichen Jahreserstattungsbetrages geleistet.

Von den Gesamtkosten für die Jahre 2012 bis 2015 i.H.v. 204.288,75 € wurden vom Land 51.072,19 € erstattet; 153.216,56 € musste der Landkreis als örtlicher Sozialhilfeträger aufbringen.

Von insgesamt 12 Fällen (Stand: 31.12.2015) wurden sechs stichprobenhaft überprüft:

Bei einigen Fällen war der Grund der Behinderung auf einen Unfall zurückzuführen. Bei einem Hilfeempfänger (Namensverzeichnis Nr. 34), dem seit 01.04.1977 Landespflegegeld gewährt wird, rührt die schwere Behinderung lt. einem ärztlichen Bericht vom 13.11.1986 des Versorgungsamtes Landau⁷⁷ von einem im Rahmen der Berufsgenossenschaft abgesicherten Moped-Unfall auf dem Weg zur Schule. In einem Bericht vom 27.01.1992 des Versorgungsamtes Landau wird angegeben „Er kriegt eine Rente von der BG, ging jedoch bisher keiner Berufstätigkeit nach“.

Die Akte enthält keinen Bescheid über die von der Berufsgenossenschaft erbrachten Leistungen. Insoweit ist nicht bekannt, ob der Hilfeempfänger von Seiten der Berufsgenossenschaft Pflegegeldleistungen bezieht, die auf das vom Landkreis gewährte Pflegegeld nach dem LPfIGG anzurechnen wären.

- 29 Es ist in Erfahrung zu bringen, ob der Hilfeempfänger von der Berufsgenossenschaft vorrangige Leistungen erhält. Ggf. ist der entstandene Schaden zu berechnen und auszugleichen.

Ein anderer Hilfeempfänger (Namensverzeichnis Nr. 35) erhält ebenfalls aufgrund eines Unfalles seit 01.11.2003 ein monatliches Landespflegegeld i.H.v. 384 €. Das Amt für soziale Angelegenheiten hatte mit Schreiben vom 27.01.2004 festgestellt, dass die Anspruchsvoraussetzungen des § 2 Nr. 4 LPfIGG erfüllt sind.

⁷⁷ mittlerweile Amt für soziale Angelegenheiten

In dem Schreiben wurde eine Nachuntersuchung in einem Jahr empfohlen, die allerdings nicht durchgeführt und erst im Zuge der Prüfung veranlasst wurde.

- 30 Auch wenn nicht unbedingt davon auszugehen ist, dass sich der Gesundheitszustand von Hilfeempfängern verbessert, sollten von Gutachtern empfohlene Nachuntersuchungen in dem vorgegebenen Zeitrahmen veranlasst werden.

3.9 Landesblindengeld

Zum Ausgleich von behinderungsbedingten Mehraufwendungen erhalten Blinde und Personen mit einer hochgradigen Sehbehinderung Blindengeld nach dem LBlindenGG.

Blind ist, wer völlig ohne Sehvermögen ist (§ 1 Abs. 2 LBlindenGG). Den Blinden gleichgestellt sind Personen,

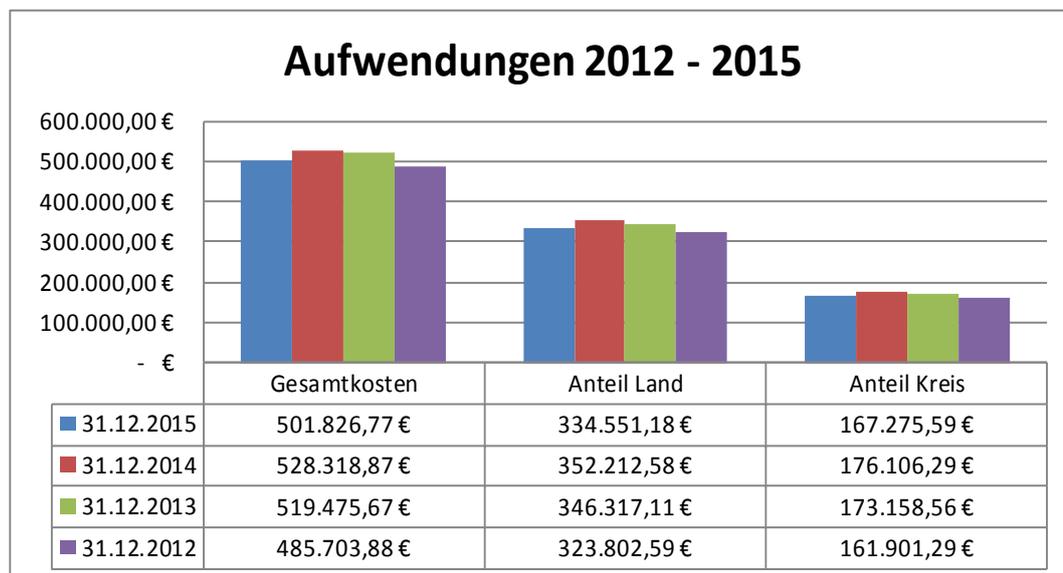
- deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 LBlindenGG),
- bei denen dem Schweregrad der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 LBlindenGG gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 LBlindenGG).

Die Beurteilung, ob Blindheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung der Sehschärfe vorliegen, erfolgt durch ein amtsärztliches Gutachten (§ 10 Abs. 2 LBlindenGG). Die Notwendigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens entfällt bei Vorliegen eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „BL“ (Blindheit) oder eines Bescheides des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung über die Feststellung des Merkzeichens „BL“.

Landesblindengeld wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Leistungen der Pflegeversicherung werden teilweise (Pflegestufe I zu 60 % des Pflegegeldes der Stufe I und die Pflegestufen II und III zu 40 % des Pflegegeldes der Stufe II) auf das Landesblindengeld angerechnet. Leistungen nach dem LBlindenGG sind vorrangig gegenüber den Leistungen der Blindenhilfe nach SGB XII.

Das Landesblindengeld beträgt monatlich 410 € für Volljährige und monatlich 205 € für blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Leistungsberechtigte, die im April 2003 bereits Landesblindengeld erhalten haben, beträgt das monatliche Landesblindengeld 529,50 €.

Der Landkreis trägt die Aufwendungen für das geleistete Blindengeld. Das Land erstattet nach Ablauf des Haushaltsjahres⁷⁸ hiervon zwei Drittel (§ 11 LBlindenGG). Für die Jahre 2012 bis 2015 wurden folgende Gesamtaufwendungen gegenüber dem Land geltend gemacht:



⁷⁸ Zum 01. April und zum 01. Oktober eines jeden Jahres werden Abschlagszahlungen von je 45 v. H. des voraussichtlichen Jahreserstattungsbetrages von Seiten des Landes an den Landkreis geleistet.

Von den Gesamtkosten für die Jahre 2012 bis 2015 i.H.v. 2.035.325,19 € wurden vom Land 1.356.883,46 € erstattet. Den Restbetrag i.H.v. 678.441,73 musste der Landkreis als örtlicher Sozialhilfeträger aufbringen.

Die stichprobenhafte Prüfung von Einzelfällen führte zu keinen Beanstandungen.

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfung gem. § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO ergab:

- Der Jahresabschluss 2015 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Bad Dürkheim.
- Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und erläutert ihn auf adäquate Weise. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.
- Soweit in diesem Prüfungsbericht nichts Gegenteiliges ausgesagt wird, wurde die Haushaltswirtschaft in den geprüften Bereichen vorschriftsmäßig geführt.

Abschließend kann aufgrund des Gesamtergebnisses der Prüfung unter Beachtung von § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO dem Kreistag die Beschlussfassung über das Ergebnis des Jahresabschlusses und die Entlastung des Landrates und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2015 seitens des RGPA empfohlen werden.

Im Auftrag

Gabriele Weber
(Leiterin des RGPA)

Fischer

Reis

Schott

Storck

(Prüfungsbeauftragte)

A N L A G E N

Doppelte Kennzahlen einer Jahresabschlussanalyse

Kennzahl	Berechnungsformel	Prozentsatz / Betrag 2008	Prozentsatz / Betrag 2009	Prozentsatz / Betrag 2010	Prozentsatz / Betrag 2011	Prozentsatz / Betrag 2012	Prozentsatz / Betrag 2013	Prozentsatz / Betrag 2014	Prozentsatz / Betrag 2015	Erläuterung
Eigenkapitalquote ¹	Bilanzsumme - negatives Eigenkapital	-17,32%	-19,41%	-19,77%	-21,76%	-22,66%	-20,80%	-22,63%	-21,99%	
Kreisumlagenquote ²	Allgemeine Kreisumlage ordentliche Erträge	31,34%	31,37%	29,93%	30,65%	29,89%	31,27%	32,13%	30,29%	Erträge aus der Kreisumlage, Maßstab für die Umlagekraft des Landkreises
KFA-Zuwendungsquote	KFA-Zuwendungen Gesamterträge	13,14%	13,71%	13,30%	12,96%	12,94%	12,63%	12,42%	12,18%	Erträge aus der Finanzausgleichsmasse des Landes
Soziallastdeckungsquote durch Kreisumlage ³	Netto-Aufwendungen der sozialen Sicherung Erträge aus der Kreisumlage	98,34%	98,65%	105,67%	93,77%	89,37%	62,16%	64,75%	60,39%	Vorbelastung der Erträge der Kreisumlage durch Transferaufwendungen vermindert um Kostenerstattungen Dritter
Transferaufwandsquote ³	Aufwendungen der sozialen Sicherung ordentliche Aufwendungen	66,49%	66,05%	62,89%	65,36%	65,56%	47,85%	48,69%	49,63%	
Transferaufwandsquote ³	Aufwendungen der sozialen Sicherung ordentliche Erträge	71,03%	70,54%	72,31%	69,22%	67,50%	48,74%	50,16%	49,25%	
Personal-, Sach- und Dienstleistungsleistungssintensität	Personal-, Sach- und Dienstleistungsaufwendungen ordentliche Aufwendungen	20,96%	21,60%	25,52%	22,41%	22,85%	22,88%	22,20%	20,17%	
Personalintensität	Personalaufwendungen ordentliche Aufwendungen	14,01%	14,30%	13,04%	13,53%	14,04%	13,10%	12,56%	11,88%	
Umlagenlastquote	Umlagenaufwand ordentliche Aufwendungen	2,20%	2,17%	1,71%	1,63%	1,53%	1,25%	1,23%	1,19%	Aufwendungen für Umlagen (höherer Kommunalverbände, FAG-Anteile) an den Gesamtaufwendungen
Abschreibungsquote I	Abschreibungen ordentliche Aufwendungen	3,39%	3,30%	3,26%	3,60%	3,55%	3,79%	3,68%	3,50%	
Abschreibungsquote II	Abschreibungen abzgl. Auflösung Sonderposten ordentliche Aufwendungen	1,68%	1,69%	1,72%	1,94%	1,99%	2,26%	2,22%	2,12%	
Aufwandsdeckungsgrad	ordentliche Erträge ordentliche Aufwendungen	93,60%	93,63%	86,98%	94,43%	97,11%	98,18%	97,07%	100,78%	
Zahlungsfluss (Cash Flow)	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.345.406,11 €	-3.365.508,48 €	-6.455.669,99 €	-3.618.705,18 €	1.451.615,92 €	2.691.184,92 €	2.225.919,96 €	8.545.710,83 €	Inhaltspunkt zur finanziellen Leistungsfähigkeit, Rahmen zur Eigenfinanzierung von Investitionen
Fremdkapitalquote ³	Langfristige Kredite (einschl. innerer Darlehen) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Sonderposten aus Zuwendungen + Langf. Fremdkapital	76,11%	83,22%	-19,77%	53,08%	93,31%	52,01%	99,51%	122,67%	Stellt den Anteil der Fremdfinanzierung im abgelaufenen Haushaltsjahr dar.
Anliegensdeckungsgrad ⁴	Langfristige Verbindlichkeiten Einwohner	63,15%	64,08%	59,47%	60,83%	63,88%	62,37%	63,42%	65,49%	Erlaubt einen Überblick darüber, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind.
Investitionskredite je Einwohner	Langfristige Verbindlichkeiten Einwohner	318,70 €	336,10 €	334,00 €	360,72 €	419,38 €	438,22 €	469,96 €	497,87 €	
Liquiditätskredite je Einwohner	Kurzfristige Verbindlichkeiten Einwohner	543,28 €	605,17 €	699,78 €	732,63 €	804,84 €	811,26 €	825,66 €	807,80 €	

¹ Bei einem negativen Eigenkapital muss die Eigenkapitalquote nach oben genannter Formel berechnet werden. Bei der im Rechenschaftsbericht auf Seite 23 unter C.2.5.2 ausgewiesenen Eigenkapitalquote von -18,03 % wurde die Bilanzsumme nicht um das negative Eigenkapital vermindert. Die Eigenkapitalquote beläuft sich somit tatsächlich auf -21,99 %.

² Nach den Vorgaben des Landkreistages errechnet sich die Kreisumlagenquote i.H.v. 30,29 %, wie folgt: Die Erträge aus der Kreisumlage werden ins Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen (Summe der laufenden Erträge sowie der Zins- und sonstigen Finanzerträge) gesetzt. Bei der Berechnung im Rechenschaftsbericht auf Seite 28 unter D. 2.2 wurden die Zins- und sonstigen Finanzerträge nicht berücksichtigt, so dass sich eine Kreisumlagenquote von 30,57 % errechnet.

³ Die hohe Abweichung zum Vorjahr beruht auf den niedrigeren Investitionen im Haushaltsjahr 2015 i.H.v. 5.683.505,83 € (Vorjahr: 7.034.647,09 €), die durch Fremdkapital (Investitionskredite) im Haushaltsjahr 2015 i.H.v. 6.972.000,00 € (Vorjahr: 7.000.000,00 €) finanziert wurden.

⁴ Der im Rechenschaftsbericht auf Seite 18 unter C.2.1.4 ausgewiesene Anlagendeckungsgrad von -24,94 % (Vorjahr: -25,25 %) zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens durch Eigenkapital finanziert sind. Nach den Vorgaben des Landkreistages errechnet sich der Anlagendeckungsgrad von 65,49 % im Jahr 2015 wie folgt: Die Summe der Sonderposten aus Zuwendungen und das langfristige Fremdkapital werden ins Verhältnis zum Anlagevermögen gesetzt. Dadurch wird deutlich, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert



Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
Tagesabschluss
Abgleich Zahlungswege / Doppik

erstellt am: 18.05.2016

erstellt von: Matthias Heil

GKZ	Zahlungsweg-		Zahlungsmittelkonten		Bestände	Istbestand	+ Schwebeposten- bestand	= Kassen- Sollbestand
	Nr.	Bezeichnung	Istbestand	Schwebeposten				
00 01	01	Spk Rhein-Haardt	18310100	18310101	Zahlweg	1.776.664,11	-3.141.611,66	-1.364.947,55
					Zahlungsmittelkonto	1.776.664,11	-3.141.611,66	-1.364.947,55
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 02	02	Sparkasse Rhein-Haardt	18310200	18310201	Zahlweg	0,00	0,00	0,00
					Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 03	03	Postbank Ludwigshafen	18310300	18310301	Zahlweg	211.560,55	0,00	211.560,55
					Zahlungsmittelkonto	211.560,55	0,00	211.560,55
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 04	04	Spk Rhein-Haardt	18330400	18330401	Zahlweg	0,00	0,00	0,00
					Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 05	05	VR Bank Mittelhaardt	18310500	18310501	Zahlweg	0,00	0,00	0,00
					Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 06	06	VR Bank Mittelhaardt	18330600	18330601	Zahlweg	0,00	0,00	0,00
					Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 07	07	Spk Rhein-Haardt	18310700	18310701	Zahlweg	106.260,95	0,00	106.260,95
					Zahlungsmittelkonto	106.260,95	0,00	106.260,95
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 08	08	Verrechnung	18390800	18390801	Zahlweg	0,00	0,00	0,00
					Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 09	09	Geldmarktkonto KV - Malorny	18330900	18330901	Zahlweg	40.201,70	0,00	40.201,70
					Zahlungsmittelkonto	40.201,70	0,00	40.201,70
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 10	10	Spk Rhein-Haardt	18310800	18310801	Zahlweg	9,30	0,00	9,30
					Zahlungsmittelkonto	9,30	0,00	9,30
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 11	11	Spk Rhein-Haardt	18311100	18311101	Zahlweg	14.808,30	0,00	14.808,30
					Zahlungsmittelkonto	14.808,30	0,00	14.808,30
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 12	12	Spk Rhein-Haardt	18311200	18311201	Zahlweg	250,76	0,00	250,76
					Zahlungsmittelkonto	250,76	0,00	250,76
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 13	13	Spk Rhein-Haardt	18310400	18310401	Zahlweg	7,73	0,00	7,73
					Zahlungsmittelkonto	7,73	0,00	7,73
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	Landkreis Bad Dürkheim				Zahlweg	2.149.763,40*	-3.141.611,66*	-991.848,26*
					Zahlungsmittelkonto	2.149.763,40*	-3.141.611,66*	-991.848,26*
					Differenz	0,00*	0,00*	0,00*
Gesamtbestand					Zahlweg	2.149.763,40**	-3.141.611,66**	-991.848,26**
					Zahlungsmittelkonto	2.149.763,40**	-3.141.611,66**	-991.848,26**
					Differenz	0,00**	0,00**	0,00**


**Tagesabschluss
Hauptbuch**

erstellt am: 18.05.2016

erstellt von: Matthias Heil

GKZ Gemeinde						
Kontentyp	HH-Jahr			Bisheriger Bestand	+ Tages-Buchungen	= Neuer Bestand
00 Landkreis Bad Dürkheim						
Finanzrechnung	2015	Gesamt	Einzahlung	293.559.768,72	0,00	293.559.768,72
			Auszahlung	289.929.182,11	0,00	289.929.182,11
			Saldo	3.630.586,61 *	0,00 *	3.630.586,61 *
Zahlungsmittelkonten	2015	Gesamt	SOLL	2298.609.405,58	0,00	2298.609.405,58
			HABEN	2293.196.106,91	0,00	2293.196.106,91
			Saldo	5.413.298,67 *	0,00 *	5.413.298,67 *
			<i>EB- und Abschlusswerte</i>	<i>1.782.712,06</i>	<i>0,00</i>	<i>1.782.712,06</i>
			Saldo Jahresbewegung	3.630.586,61	0,00	3.630.586,61
BILANZ	2015	Gesamt	AKTIVA	254.921.362,92	0,00	254.921.362,92
			PASSIVA	254.921.362,92	0,00	254.921.362,92
			Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
Ergebnisrechnung	2015	Gesamt	Ertrag	191.272.325,58	0,00	191.272.325,58
			Aufwand	189.862.572,56	0,00	189.862.572,56
			Saldo	1.409.753,02 *	0,00 *	1.409.753,02 *
Finanzrechnung	2016	Gesamt	Einzahlung	109.699.403,99	70.029,09	109.769.433,08
			Auszahlung	115.730.621,92	443.958,09	116.174.580,01
			Saldo	-6.031.217,93 *	-373.929,00 *	-6.405.146,93 *
Zahlungsmittelkonten	2016	Gesamt	SOLL	176.309.231,42	965.524,15	177.274.755,57
			HABEN	182.340.449,35	1.339.453,15	183.679.902,50
			Saldo	-6.031.217,93 *	-373.929,00 *	-6.405.146,93 *
			<i>EB- und Abschlusswerte</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
			Saldo Jahresbewegung	-6.031.217,93	-373.929,00	-6.405.146,93
BILANZ	2016	Gesamt	AKTIVA	76.709.150,69	-461.315,14	76.247.835,55
			PASSIVA	76.709.150,69	-461.315,14	76.247.835,55
			Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
Ergebnisrechnung	2016	Gesamt	Ertrag	112.346.930,49	-17.357,05	112.329.573,44
			Aufwand	75.504.762,38	518.528,62	76.023.291,00
			Saldo	36.842.168,11 *	-535.885,67 *	36.306.282,44 *
Summe Geldbestand GKZ 00				-617.919,26	-373.929,00	-991.848,26

Datum d. Rechnung	Anordnungsnr.	Beleg	Haushaltsstelle	Anordnungstext	Kosten
<u>Rückbau der Trennwände, Brandschott zum Archiv und Nivellierung der Decke und des Fußbodens, diverse Fenster und Türarbeiten</u>					
<u>(Schreinerarbeiten)</u>					
26.03.2015	010740	51	11412.52310000	00/11412.52310000S/00051 Re-Nr. 38 vom 26.03.2015	14.280,00 €
19.04.2015	014073	65	11412.52310000	00/11412.52310000S/00065 Re-Nr. 41 vom 19.04.2015	23.306,60 €
18.06.2015	023287	114	11412.52310000	00/11412.52310000S/00114 Re-Nr. 61 vom 18.06.2015 Bauprojekt Weinstr. Sued 33	19.021,40 €
01.07.2015	026321	127	11412.52310000	00/11412.52310000S/00127 Re-Nr. 64 vom 01.07.2015	441,85 €
02.09.2015	035196	187	11412.52310000	00/11412.52310000S/00187 Re-Nr. 94 vom 02.09.2015	652,96 €
07.10.2015	042123	211	11412.52310000	00/11412.52310000S/00211 Re-Nr. 113 vom 07.10.2015	1.951,54 €
06.01.2016	004697	21	11412.52310000	00/11412.52310000S/00021 Re-Nr. 12 vom 06.01.2016	3.468,42 €
15.02.2016	005752	26	11412.52310000	00/11412.52310000S/00026 Re-Nr. 17 vom 15.02.2016	279,13 €
17.02.2016	006137	27	11412.52310000	00/11412.52310000S/00027 Re-Nr. 18 vom 17.02.2016	1.414,41 €
08.03.2016	009911	55	11412.52310000	00/11412.52310000S/00055 Re-Nr. 37 vom 08.03.2016	586,47 €
<u>Elektroinstallation und EDV-Verkabelung sowie Beleuchtung</u>					
25.03.2015	010739	50	11412.52310000	00/11412.52310000S/00050 Re-Nr. R001579 vom 25.03.2015	3.632,30 €
13.05.2015	021570	103	11412.52310000	00/11412.52310000S/00103 Re-Nr. R001587 vom 13.05.2015 Neue Kabelwege und Beleuchtung im	5.550,49 €
20.05.2015	021552	99	11412.52310000	00/11412.52310000S/00099 Re-Nr. R001602 vom 20.05.2015 Umbau alte KVHS/Unterverteilung	8.034,26 €
22.05.2015	021561	102	11412.52310000	00/11412.52310000S/00102 Re-Nr. R001599 vom 22.05.2015 Umbau alte KVHS/Umverkabeln des	13.951,10 €
26.05.2015	021557	100	11412.52310000	00/11412.52310000S/00100 Re-Nr. R001601 vom 26.05.2015 Umbau alte KVHS/Montage BR-Kanaele und	16.929,54 €
27.05.2015	027935	143	11412.52310000	00/11412.52310000S/00143 Re-Nr. R001603 vom 27.05.2015	3.061,31 €
27.05.2015	021560	101	11412.52310000	00/11412.52310000S/00101 Re-Nr. R001600 vom 27.05.2015 Umbau alte KVHS/Neue Telefon und LWL	6.587,19 €
29.06.2015	027438	137	11412.52310000	00/11412.52310000S/00137 Re-Nr. R001614 vom 29.06.2015	1.906,21 €
16.07.2015	027437	136	11412.52310000	00/11412.52310000S/00136 Re-Nr. R001615 vom 16.07.2015	12.063,42 €
17.09.2015	036980	197	11412.52310000	00/11412.52310000S/00197 Re-Nr. R001656 vom 17.09.2015	111,56 €
22.10.2015	048741	229	11412.52310000	00/11412.52310000S/00229 Re-Nr. R001682 vom 22.10.2015	231,69 €
22.10.2015	048742	230	11412.52310000	00/11412.52310000S/00230 Re-Nr. R001680 vom 22.10.2015	7.063,74 €
<u>Zeiterfassung</u>					
17.07.2015	028113	16	11442.08220000	00/11442.08220000S-66/00016 Re-Nr. 3205643311/19045475 vom 17.07.2015	2.349,00 €
<u>Putz-Maurer- und Heizungsarbeiten</u>					
27.03.2015	010921	52	11412.52310000	00/11412.52310000S/00052 Re-Nr. R015033 vom 27.03.2015	3.993,02 €
27.04.2015	017468	77	11412.52310000	00/11412.52310000S/00077 Re-Nr. 2015/026 vom 27.04.2015	1.733,56 €
11.06.2015	028117	149	11412.52310000	00/11412.52310000S/00149 Re-Nr. R046497 vom 11.06.2015	4.999,99 €
22.06.2015	024048	120	11412.52310000	00/11412.52310000S/00120 Re-Nr. 2015/059 vom 22.06.2015	4.708,98 €
19.10.2015	050362	241	11412.52310000	00/11412.52310000S/00241 Re-Nr. R046882 vom 19.10.2015	1.668,71 €
<u>Trennwandsystem in Ständerbauweise incl. Elektrifizierung Mobil zur Wiederverwendung</u>					
07.07.2015	026714	133	11412.52310000	00/11412.52310000S/00133 Re-Nr. 41501643/11180 vom 07.07.2015	88.187,69 €
<u>Bodenbelag</u>					
27.06.2015	026458	132	11412.52310000	00/11412.52310000S/00132 Re-Nr. 153790/26743 vom 27.06.2015	8.816,17 €
<u>Malerarbeiten</u>					
25.05.2015	019659	93	11412.52310000	00/11412.52310000S/00093 Abschlagszahlung Nr.: 2015/031, Malerarbeiten Alte KVHS	2.856,00 €
03.07.2015	026343	128	11412.52310000	00/11412.52310000S/00128 Re-Nr. 2015/038 vom 03.07.2015	3.776,60 €
<u>Brandschutzanlage</u>					
30.03.2015	014071	64	11412.52310000	00/11412.52310000S/00064 Re-Nr. IMD105180536/61000261 vom 30.03.2015	647,36 €
27.04.2015	018086	78	11412.52310000	00/11412.52310000S/00078 Re-Nr. 70395102631651/31312309 vom 27.04.2015	556,92 €
08.09.2015	035198	8	11412.52310000	00/11412.52310000S-1/00008 Re-Nr. IMD105185023/61000261 vom 08.09.2015	14.019,46 €
01.10.2015	042085	210	11412.52310000	00/11412.52310000S/00210 Re-Nr. 15/2618 vom 01.10.2015	788,06 €
04.02.2016	060113	294	11412.52310000	00/11412.52310000S/00294 Re-Nr. 70395102737391 vom 04.12.2015 KD-Nr. 31312309	439,11 €
<u>Beschriftung Türen</u>					
08.07.2015	030892	156	11412.52310000	00/11412.52310000S/00156 Re-Nr. 102064 vom 08.07.2015	1.035,30 €
29.12.2015	058239	281	11412.52310000	00/11412.52310000S/00281 Re-Nr. 102154 vom 29.12.2015	553,35 €
<u>Sonnenschutz Fenster</u>					
03.07.2015	026172	124	11412.52310000	00/11412.52310000S/00124 Re-Nr. 15358/4226 vom 03.07.2015	3.564,05 €
<u>Klima-Wandgerät</u>					
27.03.2015	012248	54	11412.52310000	00/11412.52310000S/00054 Re-Nr. 29070 vom 27.03.2015 Kd-Nr. 6530	2.201,50 €
<u>Entsorgung</u>					
21.04.2015	019329	89	11412.52310000	00/11412.52310000S/00089 Re-Nr. 115050/2000801 vom 21.04.2015 KD-Nr. 2000801	261,00 €
11.05.2015	019330	90	11412.52310000	00/11412.52310000S/00090 Re-Nr. 115086/200801 vom 11.05.2015	96,25 €
02.06.2015	022653	7	11412.52310000	00/11412.52310000S-1/00007 Re-Nr. 115089/200801 vom 02.06.2015	152,00 €